



Stadt Boppard

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hängebrücke Boppard“

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

Planfassung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

VORENTWURF

Stand: 08.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

I	WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	4
1	Planungsanlass, Planungsziele, Verfahren	4
1.1	Planungsanlass / Planungserfordernis	4
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	5
1.3	Verfahren	5
2	Plangebiet	6
2.1	Lage und Größe des Plangebiets	6
2.2	Vorhandene Nutzungen im Plangebiet	8
2.3	Umgebung des Plangebiets	8
3	Planungsvorgaben	8
3.1	Raumordnung und Landesplanung	8
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung	17
3.3	Bestehendes Baurecht	19
3.4	Informelle Planungen	19
3.5	Fachplanungen und Fachbelange	22
4	Städtebauliches Konzept	25
4.1	Tourismus- und Betriebskonzept	25
4.2	Bebauungskonzept	26
4.3	Erschließungskonzept und Verkehrslenkungen	27
4.4	Planungs- und Standortalternativen	28
5	Planinhalte	28
5.2	Zur Minderung beziehungsweise zum Ausgleich der mit dem Bau der Brücke verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im weiteren Verfahren entsprechende Maßnahmen zu definieren und festzusetzen.	30
6	Auswirkungen der Planung	30
6.1	Umweltauswirkungen	30
6.2	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	30
6.3	Auswirkungen auf den Tourismus und die Wirtschaft	32
6.4	Auswirkungen auf den Verkehr	33
6.5	Technische Infrastruktur / Ver- und Entsorgung	34
6.6	Auswirkungen auf den Wald	35
6.7	Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet	35
6.8	Auswirkungen auf den Denkmalschutz	35
6.9	Eigentumsverhältnisse / Bodenordnung	36
6.10	Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag	36
6.11	Kosten der Planung	36
II	UMWELTBERICHT	38
1	Einleitung	38
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	38
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung	39

2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	51
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	51
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall)	51
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall)	51
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und geplante Überwachungsmaßnahmen	52
2.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	52
2.6	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	52
3	Zusätzliche Angaben	52
3.1	Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	52
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	52
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	52
3.4	Verwendete Unterlagen	52
III	VEWENDETE GUTACHTEN UND FACHPLANUNGEN.....	53

I WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Planungsanlass, Planungsziele, Verfahren

1.1 Planungsanlass / Planungserfordernis

Die Stadt Boppard liegt mit ihren etwa 15.996 Einwohnern (Stand 30.06.2025) knapp 14 km südlich von Koblenz auf der westlichen Rheinseite innerhalb des Welterbes Oberes Mittelrheintal. Das Obere Mittelrheintal bietet mit seinen vielen Kulturdenkmälern und landschaftlichen Besonderheiten vielfältige touristische Angebote, zu denen auch die Kernstadt Boppards gehört. Die Bedeutung des Welterbes wird zudem durch die Ausrichtung der Bundesgartenschau am Mittelrhein von April bis Oktober 2029 unterstrichen, von der zusätzliche Impulse für die Weiterentwicklung des Tourismus erwartet werden.

Diese Impulse möchte die Vorhabenträgerin nutzen und plant daher die Errichtung und den Betrieb einer Hängebrücke über das Ewigbachtal nördlich der Kernstadt Boppards als ergänzendes touristisches Highlight. Bei dem Ewigbachtal handelt es sich um ein Seitental des Rheins, das sich nördlich von Boppard und westlich des Rheins befindet. Die geplante Hängebrücke soll die bestehenden Panorama-Wanderwege sinnvoll ergänzen, zusätzliche Ausblicke auf die Bopparder Rheinschleife ermöglichen und das Naturerlebnis im Mittelrheintal stärken. Ziel ist somit die Schaffung eines Beitrags zur besseren Erschließung des Landschaftsraums und auf diese Weise die einmalige Landschaft des Mittelrheintals sowie die Rheinhänge auf neue Weise erlebbar zu machen und die bereits bestehenden Aussichtspunkte Gedeonseck und Fesserhöhe miteinander zu verbinden. Durch das geplante Vorhaben soll das touristische Potenzial der Bopparder Kernstadt sowohl während der Bundesgartenschau als auch darüber hinaus gestärkt werden. Der Standort der geplanten Hängebrücke ist daher so gewählt, dass sie an bestehende touristische Einrichtungen anknüpft und diese ergänzt.

Eine Errichtung und Eröffnung der Hängebrücke ist noch vor der Bundesgartenschau vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin betreibt bereits an anderen Standorten in Deutschland vergleichbare Anlagen, darunter die Hängebrücken in Todtnau und Bad Wildbad, die sich als touristische Attraktionen etabliert haben. Weiterhin befindet sich derzeit eine Hängebrücke in Rottweil in Umsetzung.

Da das Vorhaben nicht unter die Außenbereichsprivilegierung nach § 35 BauGB fällt, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 07.04.2026 die Einleitung der entsprechenden Verfahren bei der Stadt Boppard beantragt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens, die als Grundlage für die weiteren Planungsschritte hin zur Baugenehmigung dienen und eine sichere Planungsgrundlage für die Vorhabenträgerin unter Wahrung der öffentlichen und privaten Belange darstellen.

Zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplans ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung sind:

- Schaffung eines Beitrags zur besseren Erschließung des Landschaftsraums und damit Erhöhung des Landschaftserlebnisses.
- Verbindung der Aussichtspunkte Gedeonseck und Fesserhöhe.
- Ergänzung der bereits bestehenden touristischen Einrichtungen, u.a. Sesselbahn, Wanderwege „Mittelrhein-Klettersteig“, „Traumschleife“ und „Weinlehrpfad“ und Restaurant Gedeonseck.
- Aufwertung und Ausschöpfung des touristischen Potenzials der Stadt Boppard.
- Schaffung von touristischen Synergieeffekten mit der Kernstadt Boppard.
- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Umsetzung der Planung.
- Berücksichtigung der Belange von Denkmalschutz (Unesco Weltkulturerbe), Natur- und Artenschutz sowie der verkehrlichen Erschließung der Planung.

1.3 Verfahren

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt.

Die Vorhabenträgerin hat einen entsprechenden Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB bei der Verwaltung der Stadt Boppard gestellt.

Es wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan angefertigt, welcher nach § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zudem in einem Durchführungsvertrag gegenüber der Stadt, u.a. zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß §§ 2 ff BauGB mit einer Umweltprüfung aufgestellt. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange wird jeweils im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung dargelegt.

2 Plangebiet

2.1 Lage und Größe des Plangebiets

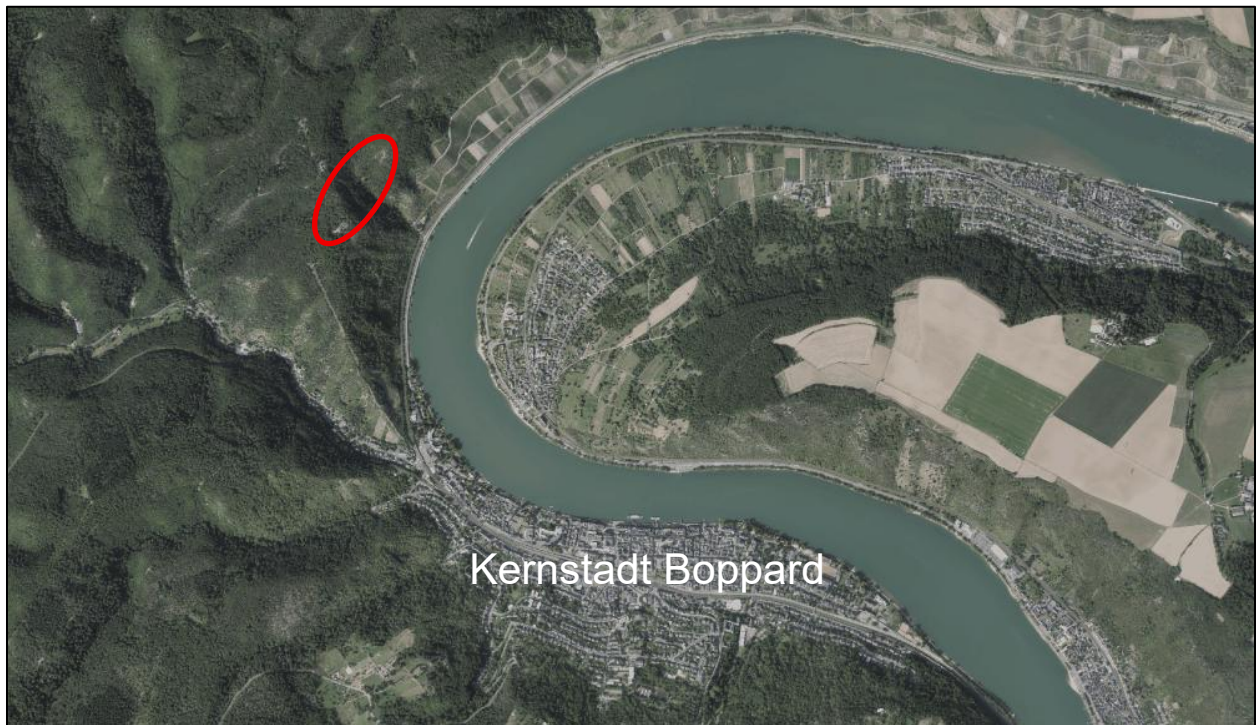


Abbildung 1: Orthofoto mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot markiert) innerhalb der Stadt Boppard¹

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen dem bestehenden Ausflugsziel „Gedeonseck“ (südwestlicher Ausgangspunkt) und dem Aussichtspunkt „Fesserhöhe“ auf der gegenüberliegenden Bergkuppe (nordöstlicher Ausgangspunkt) und verläuft über das Ewigbachtal.

Das Ewigbachtal stellt im Bereich des geplanten Brückenverlaufs einen ca. 100 m tiefen eingeschnittenen Talverlauf westlich des Rheins dar.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,5 ha und beschränkt sich auf die für die Hängebrücke unmittelbar erforderlichen Flächen und die erforderlichen Widerlager.

Der Planungskorridor für die Hängebrücke weist eine Breite von ca. 14 m und eine Länge von ca. 330 m auf.

¹ Eigene Darstellung, Luftbild: Download am 06.02.2026 über Geoportal Rheinland-Pfalz (<https://www.geoportal.rlp.de/>), Datenlizenz: dl-de/by-2-0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

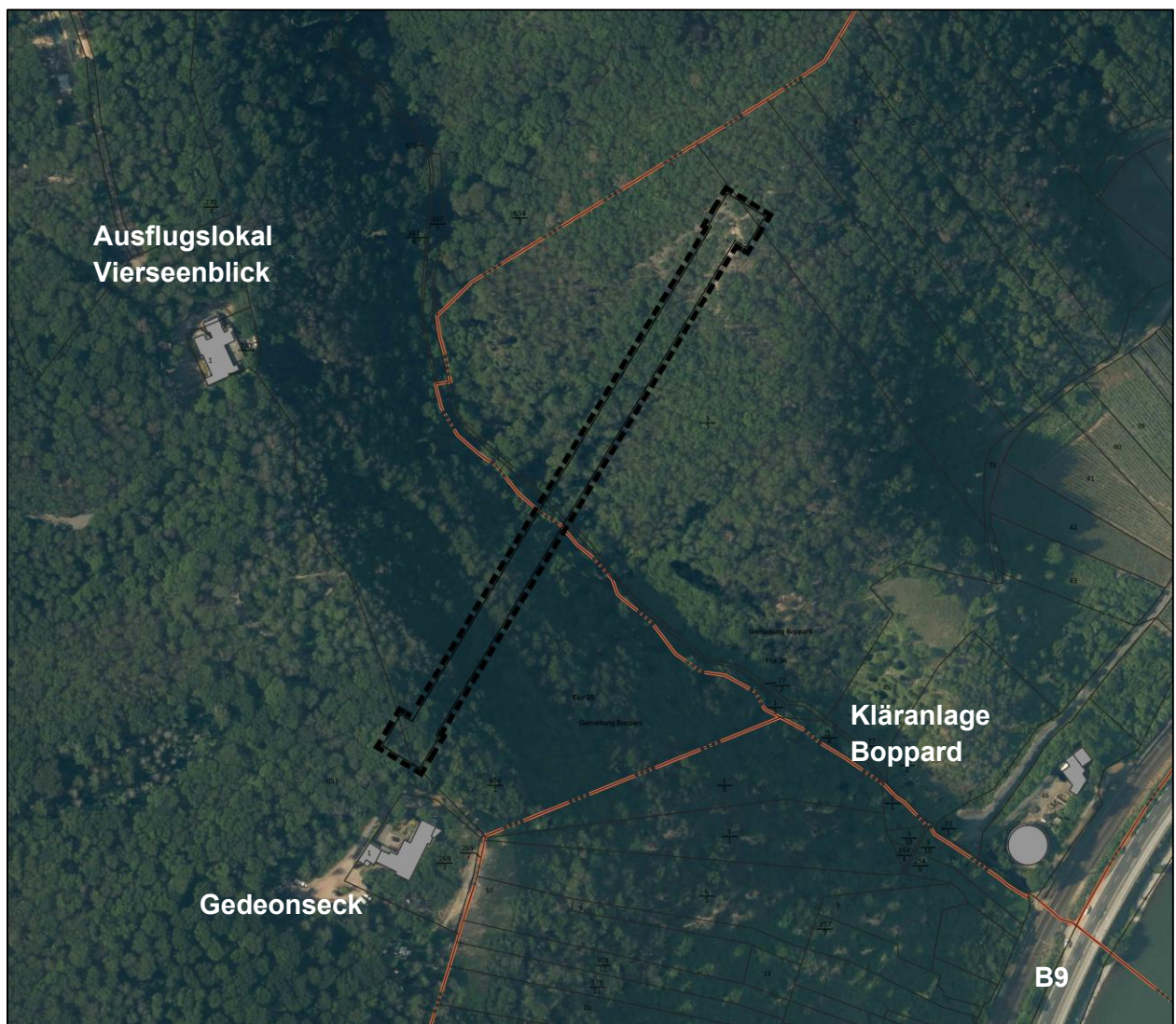


Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (schwarz gestrichelt)²

Der Geltungsbereich umfasst bzw. überspannt die folgenden Flurstücke der Gemarkung Boppard:

Tabelle 1: Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans
 (Wiedergabe, maßgebend ist die Abgrenzung in der Planzeichnung)

Gemarkung Boppard, Flur 25				
656/1*	657*	-	-	-
Gemarkung Boppard, Flur 36				
1/1#	1/5#	2*	77/2#	-

² Eigene Darstellung, Luftbild: Download am 06.02.2026 über Geoportal Rheinland-Pfalz (<https://www.geoportal.rlp.de/>), Datenlizenz: dl-de/by-2-0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

- (* Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes,
Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich und werden lediglich überspannt, keine baulichen Eingriffe
vorgesehen)

2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Bei den Flächen des Plangebiets handelt es sich überwiegend um Flächen der Forstwirtschaft (Wald), die im Bestand baulich nicht genutzt werden und sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB befinden.

Der südwestliche Ausgangspunkt der Hängebrücke liegt im Bereich des Aussichtspunkts „Gedeonseck“. Hier befindet sich neben dem eigentlichen Aussichtspunkt an der Hangkante etwas zurückversetzt das gleichnamige Ausflugslokal. Der Aussichtspunkt wird zudem als Startpunkt von Gleitschirmfliegern genutzt.

Das „Gedeonseck“ und damit das Plangebiet sind im Bestand über bestehende Erschließungswege sowohl per Pkw, Fahrrad als auch fußläufig erreichbar. Eine fußläufige Erreichbarkeit ist zudem über die bestehenden Wanderwege gegeben. Die geplanten Ein- und Ausstiegspunkte schließen an diese bestehenden Wanderwege des Mittelrheinsteigs, der Traumschleife und des Weinlehrpfads an.

Eine weitere Anbindungsoption zwischen dem Plangebiet sowie dem Siedlungsgebiet der Bopparder Kernstadt besteht über den Sessellift südwestlich des Plangebiets.

Ebenso verläuft ein Wanderweg am geplanten nordöstlichen Ausgangspunkt der Brücke zum Aussichtspunkt „Fesserhöhe“.

Das Plangebiet wird zu allen Richtungen durch Waldflächen begrenzt.

2.3 Umgebung des Plangebiets

In der direkten Umgebung des Plangebiets befinden sich ebenfalls Waldflächen.

In der weiteren Umgebung befinden sich vereinzelt weitere punktuelle Nutzungen:

- Nordwestlich des Plangebiets liegt auf der westlichen Talseite in ca. 280 m Entfernung der Aussichtspunkt „Vierseenblick“ ergänzt um ein Ausflugslokal.
- In südwestlicher Richtung auf der westlichen Talseite liegt in ca. 240 m Entfernung die Bergstation der Sesselbahn, welche zur Siedlungsfläche von Boppard führt.
- Östlich des Plangebiets liegt am Fuß des Ewigbachtals das Klärwerk Boppard, welches unmittelbar an den Verlauf der Rheintal-Schienenstrecke, der B 9 und des Rheins angrenzt.

3 Planungsvorgaben

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans relevante Ziele der Raumordnung bestehen in Form

- des länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz vom 01.10.2021,
- des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) Rheinland-Pfalz vom 14.10.2008 und seinen Teilfortschreibungen und
- des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP M-W 2017).

3.1.1 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) trat am 01.10.2021 der Raumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz³ in Kraft. Für die Planung besitzen unter anderem folgende Ziele Relevanz:

Z I.1.1 Hochwasserrisikomanagement

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet erstreckt sich vom „Gedeonseck“ (280 m ü. NHN) bis zur „Fesserhöhe“ (260 m ü. NHN) und liegt über 200 m über dem Wasserspiegel des Rheins an dieser Stelle (ca. 60 m ü. NHN). Es verfügt somit über keine hochwassergefährdete Lage. Auch hat die Planung keine Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Plangebiets. Der Boden der Brücke wird als Gitterkonstruktion hergestellt, was ein direktes Abtropfen des Regenwassers ermöglicht. Eine Änderung von Fließwegen oder die Zunahme von Abfluss irgendeiner Art sind nicht zu erwarten.

Z I.2.1 Klimawandel und -anpassung

„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

Siehe Z I.1.1

Z II.1.2 Freihaltung von Flächen für die Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen und für Deichrückverlegungen

³ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021.

„In Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.“

Flächen für die Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen und für Deichrückverlegungen sind von der Planung nicht betroffen.

Z II.1.3 Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“*

Im Bestand stellen sich die Flächen des Plangebiets als unversiegelte Waldflächen dar. Eine natürliche Wasserversickerung und -rückhaltung ist im Bestand daher möglich.

[Im weiteren Verfahren zu ergänzen.]

II.2.3 Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

„In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Abs. 5, 6 oder 7 oder § 78a Abs. 2 WHG zugelassen werden:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen*

Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,

2. weitere kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,

3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.“

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Kritische Infrastrukturen der europäischen Verkehrsinfrastruktur und der europäischen Energieinfrastruktur, Infrastrukturen nach der BSI-Kritisverordnung, Anlagen oder Betriebsbereiche nach der SEVESO-III-Richtlinie sind nicht Gegenstand der Planung.

3.1.2 Landesentwicklungsplan /-programm (LEP IV)

Der LEP IV verortet die Stadt Boppard in einem „verdichteten Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ $\geq 50\%$)“ und somit in der mittleren Kategorie der „Verdichtungsräume“. Zudem wird der Stadt eine „hohe Zentrenreichbarkeit und -auswahl mit 8 bis 20 Zentren in ≤ 30 PKW-Minuten“ zugeschrieben.

Die Stadt Boppard wird im LEP IV die Funktion eines Mittelzentrum zugewiesen, welches für seinen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) allein eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktion leisten soll.

Weiterhin wird die Stadt Boppard dem landesweit bedeutsamen Entwicklungsbereich „mit oberzentraler Ausstrahlung“ Koblenz / Mittelrhein / Montabaur zugeordnet.

Das LEP IV enthält u.a. folgende für die Planung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Ziel Z 91: „Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.“

Der LEP IV verortet die Stadt Boppard in einem Raum mit landesweiter Bedeutung für die Erholung und das Landschaftserlebnis, hier innerhalb des Raums mit der Kennung 15a „Oberes Mittelrheintal“.

Die Planung unterstützt die Entwicklung des Erholungswerts sowie eine Verbesserung der Erlebbarkeit der Landschaft. Das Ziel wird somit beachtet.

Ziel Z 92: „Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.“

Die Karte 10 „Historische Kulturlandschaften“ des LEP IV verortet Boppard im „Welterbe Mittelrheintal“ und in der landesweit bedeutsamen Kulturlandschaft „Oberes Mittelrheintal“ und weist somit auch dem Stadtgebiet eine hohe kulturlandschaftliche Bedeutung zu.

Die Entwicklung findet in Abstimmung mit dem Monitoringbeirat des Zweckverbands Welterbe Oberes Mittelrheintal statt. Durch die laufenden Abstimmungen werden unter anderem die Zielsetzungen zur Erhaltung des UNESCO-Status beachtet. Der Welterbestatus zielt auf eine Bewahrung des bestehenden Landschafts-Charakters des Oberen Mittelrheintal ab. Aufgrund dessen ist eine Berücksichtigung des Ziels sichergestellt.

Ziel Z 102: „Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.“

Formell ist der Ewigbach als Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Er wird durch die geplante Hängebrücke jedoch lediglich überspannt, sodass keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Grundsatz G 80: „Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind altersstruktur- und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.“

Der Grundsatz wird von der Planung in der Form berücksichtigt, als dass die Planung eine Einrichtung für die Erholung und Freizeit darstellt. Es wird die Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung sowie von Touristen berücksichtigt. Die Brücke soll sowohl zu Fuß als auch über den bereits bestehenden Sessellift erreichbar sein.

Grundsatz G 85: „Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung

- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie*
- zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft*

erhalten und aufgewertet werden.

See- und Flusasufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.“

Der vom Rheintal sichtbare Teil des Ewigbachtals, welches durch die Brücke überspannt wird, ist als landschaftlich wertvoll einzustufen. Hierfür spricht nicht zuletzt die Lage im UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal. Die Planung wird deshalb eng mit dem Monitoringbeirat des Zweckverbands Welterbe Oberes Mittelrheintal abgestimmt.

Als Nachweis, dass die Planung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht gefährdet, wird ein Fachbeitrag Naturschutz⁴ angefertigt, der in der Umweltprüfung berücksichtigt wird.

Grundsatz G 86: „Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.“

⁴ Götte Landschaftsarchitekten GmbH; Frankfurt am Main – In Bearbeitung

Vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Brücke den Boden lediglich überspannt und nur punktuell berührt (Widerlager) und, dass das Vorhaben eine bedeutende Entwicklung des Erholungswerts von Natur und Landschaft darstellt (siehe nachfolgendes Ziel), wird der Grundsatz als berücksichtigt betrachtet.

Grundsatz G 94: „Herausragende Beispiele einer historischen Kulturlandschaft bilden das UNESCO-Welterbe »Oberes Mittelrheintal« und der rheinland-pfälzische Teil des »Obergermanisch-Rätischen Limes«. Beide Räume weisen aufgrund ihrer Kulturträchtigkeit besondere Voraussetzungen für eine erfolgreiche touristische Entwicklung, zur Steigerung der Lebensqualität und zur Aktivierung regional vorhandener wirtschaftlicher Potenziale – auch im Sinne der Nachhaltigkeit – auf. Entsprechende, kommunal bzw. regional übergreifende Entwicklungskonzepte sollen ebenso wie notwendige Infrastruktureinrichtungen und auch das ehrenamtliche Engagement zugunsten des gemeinsamen Kulturerbes gefördert werden.“

Durch die Planung werden die touristischen sowie wirtschaftlichen Potenziale des Welterbes Oberes Mittelrheintal weiterentwickelt und gestärkt. Dies geschieht besonders in Verbindung mit der Bundesgartenschau 2029.

Grundsatz G 133: „Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.“

Die Karte 18 „Leitbild Erholung und Tourismus“ des LEP IV verortet Boppard in einem „landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus“. Durch die Planung werden die touristischen sowie wirtschaftlichen Potenziale des Welterbes Oberes Mittelrheintal sowie der Stadt Boppard weiterentwickelt und gestärkt. Dies geschieht besonders in Verbindung mit der Bundesgartenschau 2029.

3.1.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein Westerwald

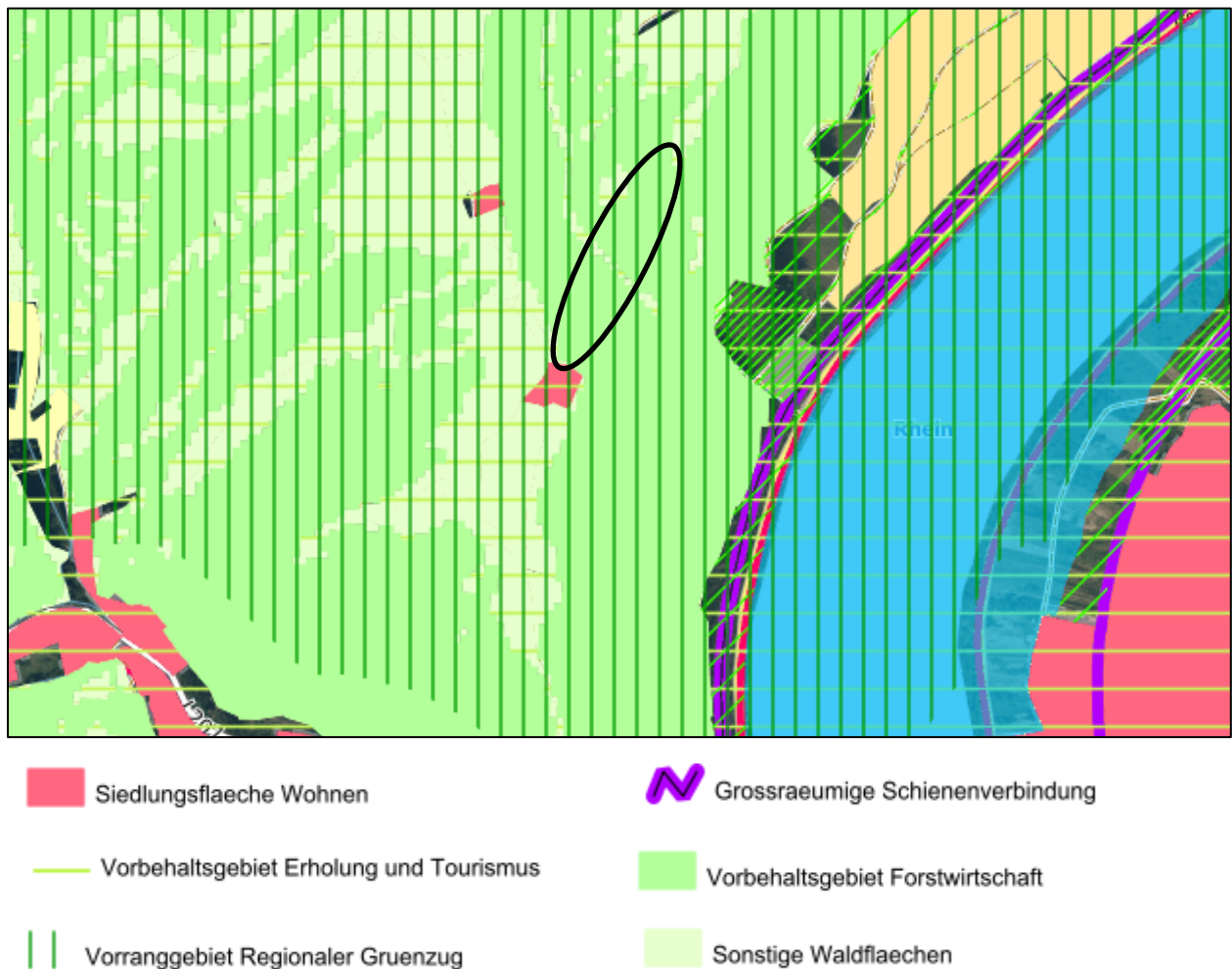


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Plankarte des Regionalen Raumordnungsplans 2017 der Region Mittelrhein-Westerwald (Plangebiet schwarz grob markiert)

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für „Erholung und Tourismus“ und in einem Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“. Die Brücke überspannt eine Fläche, die teilweise als „Sonstige Waldfläche“ und teilweise als „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft“ dargestellt wird. Die Brückenköpfe liegen jeweils im „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft“.

Relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf regionaler Ebene sind u.a.:

Ziele und Grundsätze zum Thema Erholung und Tourismus

Grundsatz G 58: „In den Vorbehaltsgebieten „Erholung und Tourismus“ soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Grundsatz G 95: „Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von

Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.“

Grundsatz G 96: „Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.“

Grundsatz G 97: „In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Grundsatz G 98: „Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.“

Grundsatz G 99: „Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.“

Grundsatz G 100: „Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.“

Boppard ist durch die Lage an der B 9 sowie an der Bahnstrecke Koblenz – Bingen äußerst verkehrsgünstig gelegen und bietet sich somit für eine solche touristische Maßnahme an.

Durch die Planung werden die touristischen sowie wirtschaftlichen Potenziale des Welterbes Oberes Mittelrheintal weiterentwickelt und gestärkt. Dies geschieht besonders in Verbindung mit der Bundesgartenschau 2029.

Die Planung findet in Abstimmung mit dem Monitoringbeirat des Zweckverbands Welterbe Oberes Mittelrheintal statt. Hiermit wird der Schutz des Landschaftsbilds sowie der Status als UNESCO-Welterbe berücksichtigt und sichergestellt.

Ziele und Grundsätze zum Thema Freiraum und Wald

Grundsatz G 52: „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.“

Grundsatz G 71: „Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.“

Grundsatz G 88: „Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend

- den langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft,*
- den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale*

gesichert werden.“

Als Nachweis, dass die Planung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Freiraums nicht gefährdet, wird ein Fachbeitrag Naturschutz angefertigt, welcher die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt sowie die einzelnen Schutzgüter nach BauGB ermittelt und bewertet und eine Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung beinhaltet.⁵

Für das Vorhaben ist eine Waldinanspruchnahme in kleinflächigem Ausmaß zur Herstellung der Brückenköpfe erforderlich. Die restlichen Waldflächen im Hangeinschnitt des Ewigbachs werden lediglich überspannt. In Abstimmung mit der Forstverwaltung ist die Waldinanspruchnahme auszugleichen. Ein entsprechendes Ausgleichskonzept wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens abgestimmt. Durch die kleinflächige Inanspruchnahme werden die betroffenen Waldflächen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht negativ beeinflusst.

Die Grundsätze werden durch die Planung beachtet.

Grundsatz G 90: „In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.“

Das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird durch den Brückenverlauf überwiegend lediglich überspannt. Betroffen ist es im Bereich der erforderlichen Brückenköpfe und der Abspannpunkte. Die hierfür notwendige Waldinanspruchnahme wird im weiteren Verfahren konkretisiert und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.

Ziele und Grundsätze zum Thema Siedlungsflächen und Bauwerken

Ziel Z 53: „Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“

Ziel Z 59: „Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten.“

Grundsatz G 188: „Der besonders sensible Freiraum der naturräumlichen Einheit Oberes Mittelrheintal soll von größeren Siedlungen und Einzelbauwerken freigehalten werden. Ein

⁵ Götte Landschaftsarchitekten GmbH, Frankfurt am Main – In Bearbeitung

weiteres Zusammenwachsen der Bebauung zwischen den Orten soll vermieden werden, ebenso eine weitere Hangbebauung.“

Durch das Vorhaben wird kein weiteres Zusammenwachsen der Bebauung zwischen den Orten innerhalb des Mittelrheintals vorangetrieben. Die Planung ist zwar als Einzelvorhaben zu bewerten, welches innerhalb der naturräumlichen Einheit des Oberen Mittelrheintals umgesetzt werden soll. Da es sich hierbei jedoch um ein Vorhaben handelt, welches dem Z 53 nicht entgegensteht, wird auch eine Vereinbarkeit mit Grundsatz G 188 des RROP gesehen.

Die Planung einer Hängebrücke ist als Einzelbauvorhaben anzusehen, jedoch mit der Besonderheit, dass hierdurch kaum Fläche versiegelt wird. Zudem dient sie dem Tourismus und ist somit vom Ausschluss ausgenommen. Die Ziele und Grundsätze werden somit beachtet.

Grundsatz G 76: „Bestehende lärmarme Gebiete sollen geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.“

Die Planung sieht vor, dass die lärmintensiven Verkehrsauswirkungen der Planung im Siedlungsgebiet der Stadt stattfinden sollen. Die Brücke ist dann über den bereits bestehenden Sessellift oder zu Fuß erreichbar. Die Nutzung der Brücke selbst unterscheidet sich nicht von einer Wandernutzung und ist nicht als lärmintensive und störende Nutzung einzustufen.

3.1.4 In Aufstellung befindliche Pläne

Landesentwicklungsplan V (LEP V)

Am 27. Juni 2023 startete der Erarbeitungsprozess für einen Entwurf eines neuen Landesentwicklungsprogramms (LEP 5). Der Plan befindet sich aktuell in der Phase der vorgezogenen Beteiligung. Inhaltliche Regelungen, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung abwägungsrelevant wären, enthält der Plan zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Teilfortschreibung RROP Mittelrhein-Westerwald – Erneuerbare Energien

Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids ist der regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald am 11. Dezember 2017 verbindlich geworden. Am 06. Juni 2024 wurde ein Offenlagebeschluss zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017) zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) gefasst. Der Planentwurf besteht aus dem geänderten Textteil zu Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) mit Zielen und Grundsätzen einschließlich deren Begründung / Erläuterung und der Gesamtkarte. Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange fand vom 03.09.2024 bis zum 14.10.2024 statt. Die zweite Offenlage findet vom 24. März bis einschließlich 21. April 2026 statt.

Das Plangebiet ist nicht von den in der Teilfortschreibung dargestellten Vorbehalts- oder Vorranggebieten für erneuerbare Energien betroffen.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung

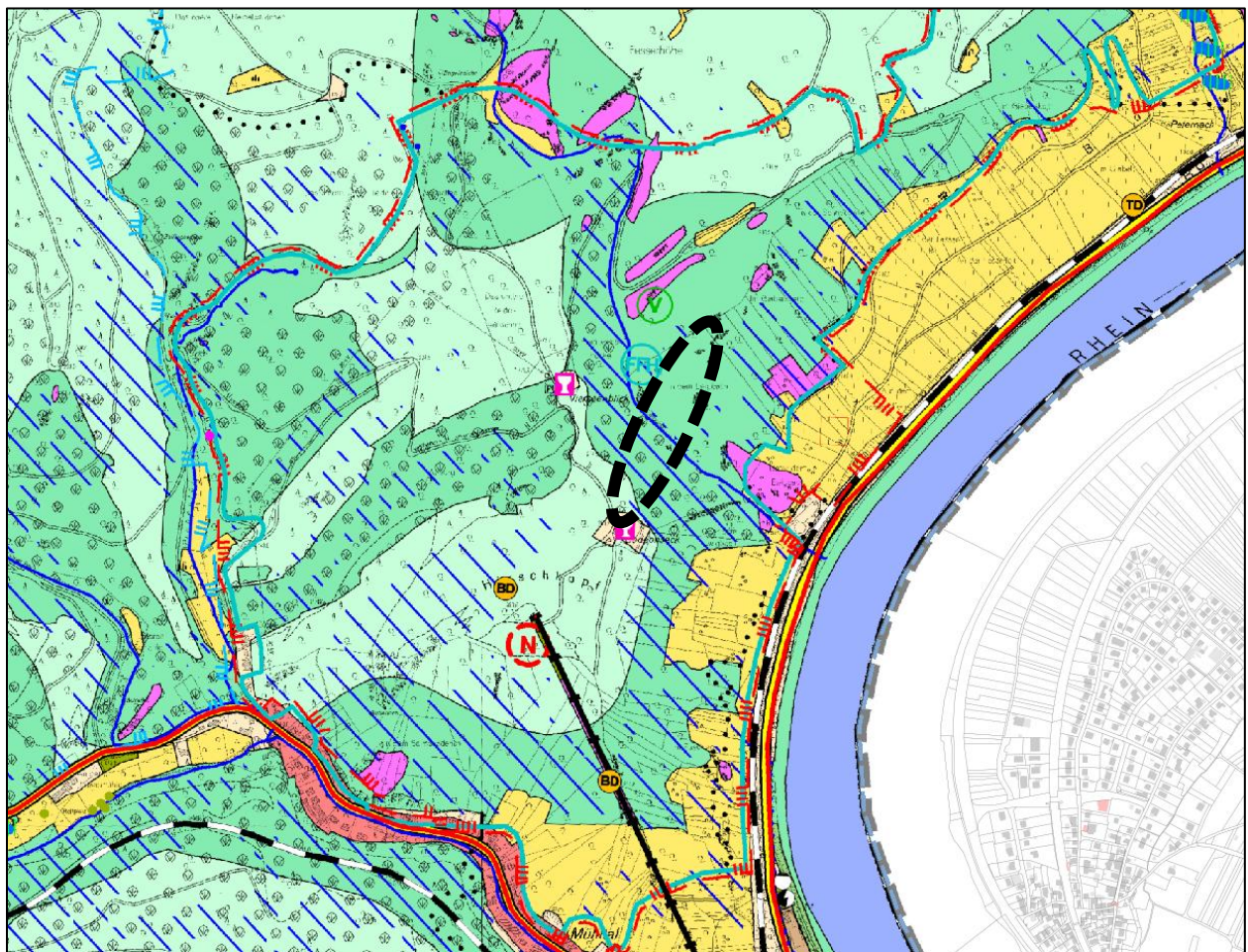
Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Boppard größtenteils als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und

Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB“ mit der Bezeichnung „Wald“ dargestellt. Vor allem der nordöstliche Brückenkopf und die Fläche unter der Brücke sind hiervon betroffen.

Weiterhin werden unter dem geplanten Brückenverlauf „Flächen für Maßnahmen für die Landespflege“ in Form von „Erhalt bzw. Entwicklung von Nieder-/Mittelwald“ und „Bereiche erhöhter Erosionsgefahr: Niederwaldbewirtschaftung“ dargestellt.

Der Verlauf des Ewigbachs am Fuße des Tals ist entsprechend als „Bach“ dargestellt, welcher laut Legende zum Flächennutzungsplan gem. § 28 LNatSchG pauschal geschützt ist. Die Gesetzesgrundlage, auf die verwiesen wird, ist nicht mehr aktuell. Zwischenzeitlich wird § 30 BNatSchG herangezogen, wo nach Abs. 2 Nr. 1 „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche“ geschützt sind, als dass „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten sind“. Dadurch, dass der Bach durch die Brücke lediglich überspannt wird, ist nicht von einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops auszugehen.

Der südwestliche Brückenkopf am „Gedeonseck“ befindet sich im Bereich der dargestellten Fläche für Wald und grenzt an die Fläche für touristische Infrastruktur mit der Zweckbestimmung „Ausfluglokal“ an.



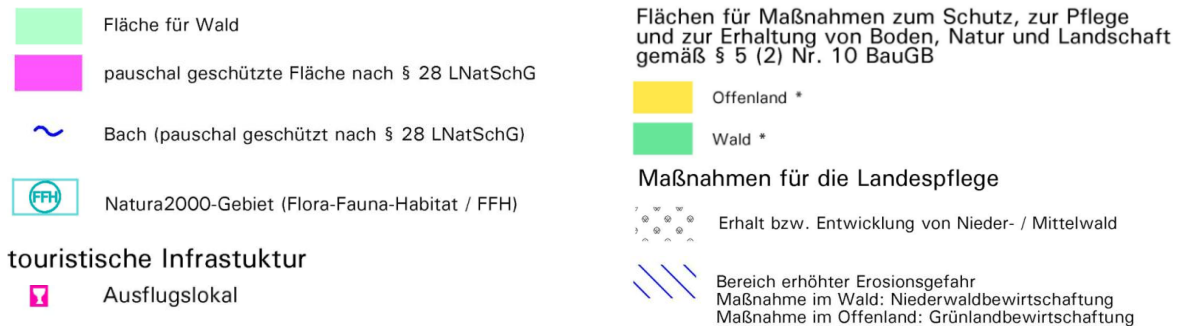


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Boppard

Aufgrund der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans ist der Bebauungsplan nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Es ist daher eine Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans (s. Kap. I 5.2) erforderlich, die parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt.

3.3 Bestehendes Baurecht

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Das Plangebiet ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Auch für die angrenzenden Flächen existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

3.4 Informelle Planungen

3.4.1 Bundesgartenschau 2029

Boppard wird Teil der dezentral ausgerichteten Bundesgartenschau (BUGA) 2029 Oberes Mittelrheintal sein. Zwar ist in Boppard keine eintrittspflichtige „Hauptausstellungsfläche“ geplant, trotzdem soll Boppard laut den Verantwortlichen eine „vielfältige Rolle“ bei der Ausstellung spielen und besonders aufgrund der Übernachtungsmöglichkeiten, der Gastronomie und dem Bahnhof von der BUGA im Sinne von erhöhten Besucher- und Touristenzahlen profitieren. Um diese Entwicklung zu nutzen, kam bereits im April 2023 die Idee zur Qualifizierung des touristischen Angebots durch eine Hängebrücke auf.⁶

3.4.2 Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz

Die Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2018 erstellt und im Jahr 2025 fortgeschrieben.

Sie führt als eines der Leitziele das „Schärfen der Profilierung“ an: Rheinland-Pfalz setzt auf unverwechselbare Reiseanlässe, die das Land als authentisches, emotionales und vielfältiges Reiseziel mit hohem Wiedererkennungswert profilieren.

⁶ Rhein Zeitung 2023: https://www.rhein-zeitung.de/lokales/rhein-hunsrueck-zeitung/vierter-hauptort-fuer-die-buga-2029-macher-fassen-rheinfels-und-loreley-ins-auge_arid-2529111.html

Die Planung der Hängebrücke, besonders in der Kombination mit dem Sessellift, den bestehenden Wanderwegen und dem Ausblick in das Welterbe Oberes Mittelrheintal, unterstützen dieses Leitziel.

3.4.3 Masterplan Welterbe Oberes Mittelrheintal

Der Masterplan des Welterbes Oberes Mittelrheintal (2013) hat nicht vordringlich die Entwicklung des Tourismus zum Ziel und trifft nur wenige für die Planung relevante Aussagen: Der naturnahe und kulturorientierte Tourismus wird als eine Vision für das Welterbe gesehen. Es wird festgestellt, dass besonders der Tagestourismus einen der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren im Welterbegebiet darstellt und in der qualitätsvollen Weiterentwicklung des Tourismus große Wachstums- und Gestaltungspotenziale für das Welterbe gesehen werden.

Diese Zielsetzung wird durch die Planung unterstützt.

3.4.4 Biodiversitätsstrategie

Die Biodiversitätsstrategie (2024) verortet das Plangebiet in einem bestehenden Hainbuchen-Eichenmischwald.

Der Artenfundort 45 befindet sich im Bereich des geplanten südlichen Brückeneinstiegs. Hier wurden bei einer Kartierung vom 25.01.2024 die Arten Rotkehlchen, Buntspecht, Kohlmeise, Buchfink, Blaumeise und Mittelspecht gefunden. Es ist anzumerken, dass es sich bei den Kartierungen laut der Strategie um reine Zufallsfunde ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit handelt. Die Tabelle dient ausschließlich dazu, einen Einblick zu geben, welche Pflanzen- und Tierarten vorkommen können.

Das Plangebiet ist laut der Strategie von keinen weiteren bestehenden Biodiversitätskonzepten (wie die des Bopparder Stadtwalds) betroffen.

Auch sind keine der in der Strategie aufgeführten Maßnahmen für die Planung relevant.

3.4.5 Verkehrskonzept

Das gesamtstädtische Verkehrskonzept aus dem Jahr 2025 trifft Aussagen zur bestehenden Verkehrsbelastung in der Stadt Boppard sowohl im fließenden als auch im ruhenden Verkehr und macht Vorschläge für dessen zukünftige Bewältigung. Ebenso behandelt es das Thema Tourismus aus verkehrlicher Sicht und ist somit für die Planung relevant.

Die Hängebrücke soll lediglich zu Fuß, per Rad oder über den Sessellift erreicht werden können. Der durch die Planung entstehende Verkehr soll im Bereich der nördlichen Siedlungsfläche abgewickelt werden, weshalb auch Aussagen des Konzepts in diesem Bereich relevant sind.

Das Konzept führt an, dass besonders im nördlichen Stadtgebiet der Handlungsdruck im ruhenden Verkehr sehr hoch ist, da hier die Auslastung des öffentlichen Parkraums bereits heute bei nahezu 88 % liegt. Zusätzlich jedoch sollen Tagesbesucher auf Parkhäuser und größere Stellplatzanlagen außerhalb des Zentrums (und dementsprechend auch in den nördlichen Teil der Stadt) geleitet werden, um den Stadtkern zu entlasten. Ein Lösungsansatz ist die Errichtung eines Parkhauses auf dem bestehenden Parkplatz St. Remigius, welcher nahe am Einstieg der

Wanderwege sowie an der Talstation des Sessellifts liegt. Hier könnten zwischen 350 bis 450 zusätzliche Stellplätze geschaffen werden. Voraussetzung hierfür ist die Verlagerung des dort aktuell bestehenden Busparkplatzes. Haltebereiche für Busse sollen in dem Bereich jedoch weiterhin bestehen.

Das Konzept sieht für den Tourismus eine Zuwendung zum „sanften“ Tourismus vor, was bedeutet, dass autofreie und erlebnisreiche Aufenthalte gefördert werden sollen. Hierzu soll beispielsweise der Sessellift stärker ins Mobilitätsmarketing eingebunden und durch die Hängebrücke und ein ausgebaut Rad- und Wanderwegenetz ergänzt werden. Ziel ist es den MIV (motorisierter Individualverkehr) im Tourismus durch eine Kombination aus attraktiven Alternativen zum Pkw, innovative Mobilitätslösungen und hohe Aufenthaltsqualität schrittweise zu reduzieren. Dennoch wird die Errichtung eines Parkhauses auf dem St. Remigius-Platz, welches neben den Parkverkehren der Innenstadt auch jene der Hängebrücke aufnehmen kann, als Voraussetzung für die Umsetzbarkeit der Planung gesehen.

3.4.6 Radverkehrskonzept

Das Plangebiet ist nicht von den Maßnahmen bzw. vom Radzielnetz des Radverkehrskonzepts der Stadt Boppard aus dem Jahr 2024 betroffen.

3.4.7 Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept

Durch die Lage des Plangebiets mit einer Höhe von 200 m über dem Wasserspiegellinie des Rheins, ist das Plangebiet nicht hochwassergefährdet und somit nicht von den Maßnahmen des Konzepts (Stand 2024) betroffen.

3.4.8 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

Das Plangebiet befindet sich nicht im Untersuchungsgebiets des ISEK aus dem Jahr 2025. Das geplante Parkhaus auf dem St. Remigius-Parkplatz, in dem auch die Stellplätze für das Vorhaben nachgewiesen werden soll, ist Teil des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts.

3.4.9 Klimaschutzkonzept

Für die Planung sind die Maßnahmen des Klimaschutzkonzepts der Stadt Boppard aus dem Jahr 2023 nicht relevant.

3.4.10 Fokuskonzept „Klimaschutz und Mobilität“ BUGA 2029

Die Erstellung des "Fokuskonzeptes Mobilität für das UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal" soll bis Ende Juli 2026 abgeschlossen sein.

Der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal wird ein übergreifendes Konzept für eine nachhaltige, klimaschonende Mobilitätsentwicklung im Oberen Mittelrheintal erarbeiten. Ziel ist es, auf Basis fundierter Analysen ein strategisches Rahmenprogramm zu erstellen, das konkrete Handlungsoptionen für den Alltags- und Freizeitverkehr im Welterbegebiet aufzeigt.

Bislang liegt das Konzept nicht vor und kann für die Planung nicht herangezogen werden.

3.5 Fachplanungen und Fachbelange

3.5.1 Denkmalschutz / UNESCO-Welterbe

Denkmalgeschützte Anlagen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Kenntnisse zu Bodendenkmälern bzw. erdgeschichtlich relevante / archäologischen Fundstellen innerhalb des Plangebiets liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“. Dieses wurde im Jahr 2002 als erste deutsche Kulturlandschaft in die Welterbeliste aufgenommen und umfasst den ca. 60 km langen Teilabschnitt des Rheintals zwischen Bingen/Rüdesheim und Koblenz in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz. Mit der Aufnahme in die Welterbeliste geht die Verpflichtung zur Bewahrung der spezifischen Eigenschaften dieser Kulturlandschaft und damit des außergewöhnlichen, universellen Werts einher.

Mit der Gründung des Zweckverbandes „Welterbe Oberes Mittelrheintal“ im Mai 2005 ist eine Struktur geschaffen worden, die die einzelnen Aktivitäten zur Erneuerung der Region unter den Gesichtspunkten der Wahrung der spezifischen Eigenschaften des Welterbes bündelt und politisch, finanziell und personell weitere wesentliche, vor allem übergreifende Projekte anstößt und realisiert.

Der Zweckverband hat u.a. auch die Aufgabe einen entsprechenden Managementplan aufzustellen bzw. fortzuschreiben, der aufzeigt, wie der außergewöhnliche, universelle Wert der Kulturlandschaft erhalten und gleichzeitig eine nachhaltige Weiterentwicklung der Welterbestätte gewährleistet werden kann. Der Managementplan befindet sich derzeit in der Bearbeitung.

Um die Belange des Welterbes sowie die Wahrung der spezifischen Eigenschaften auch mit Umsetzung des Vorhabens ausreichend berücksichtigen zu können, finden laufende Abstimmungen mit dem Zweckverband Oberes Mittelrheintal statt. In der jüngsten Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Monitoringbeirat vom 09.09.2024 wurde seitens des Verbands eine grundsätzliche Zustimmung zu dem Vorhaben signalisiert:

„Der Monitoringbeirat bewertet die Hängebrücke als eine Maßnahme, die minimalinvasiv einen positiven Mehrwert hat, an einem Ort, der sich singulär dafür anbietet. Die bestehende und funktionierende Infrastruktur der Wanderwege und Naherholung wird sinnvoll ergänzt und in die neue Maßnahme integriert, so dass keine nachteiligen Auswirkungen durch die Maßnahme zu erwarten sind. Der Monitoringbeirat betont, dass das gewählte Seitental mit der bestehenden Infrastruktur einer der wenigen Orte innerhalb der Welterbestätte ist, an dem eine Hängebrücke vorstellbar ist.“⁷

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Planung auf die Fern- und Nahwirkung im Mittelrheintal wurde in Abstimmung mit dem Zweckverband Oberes Mittelrheintal entsprechende Visualisierungen von unterschiedlichen Blickpunkten aus erstellt.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens finden im Fortgang der Planung ergänzende Abstimmungen statt.

⁷ Ergebnisprotokoll Sondersitzung des Monitoringbeirats für das Welterbe Oberes Mittelrheintal vom 09.09.2024

3.5.2 Schutzgebiete und -objekte

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ mit der Kennung LSG-7100-001. Schutzzweck dieses Gebiets ist

- die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
- die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Um dies zu erreichen ist unter anderem das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art verboten, wenn dies nicht von der Landespflegebehörde genehmigt worden ist. Eine Genehmigung gilt nach § 4 Abs. 3 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet auch als erteilt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises wird als zuständige Landespflegebehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (FFH-7000-040). Das ca. 4.551 ha große FFH-Schutzgebiet umfasst vor allem seltene xerotherme Biotope, wie Felsen, Gesteinsbänke, Trockenwälder und -gebüsche. Hinzu kommen Fluss- und Uferbiotope, magere Grünlandbiotope und Laubwälder sowie einige an diese Wald- und Gewässerbiotope angepasste Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

In der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten ist für das FFH-Gebiet folgendes Erhaltungsziel definiert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität an den Rheinzufüssen, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebises,
- von Schlucht-, Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern,
- von nicht intensiv genutzten Wiesen und Magerrasen sowie unbeeinträchtigten Felslebensräumen, kleinräumigen und vielfältigen Lebensraummosaiken, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse,
- von großen Fledermauswochenstuben und ungestörten Winterquartieren“

Der Bewirtschaftungsplan zum Schutzgebiet stellt überwiegend Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der offenen Flächen dar. Maßnahmen in Waldbiotopen werden durch Kompensationsmaßnahmen in Form von Umbau von Nadelwäldern in Laubmischwälder durchgeführt.

Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzgebiete ist eine Natura-2000-Vorprüfung erforderlich.⁸

Weiterhin liegt das Plangebiet in dem Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (VSG-7000-016). Das Schutzgebiet überlagert das oben beschriebene FFH-Gebiet, ist aber insgesamt wesentlich größer. Das Schutzgebiet umfasst die siedlungsfreien felsigen Hänge und Talgebiete entlang des Mittelrheins auf einer Fläche von ca. 15.166 ha. Es besteht aus vielen unterschiedlichen Lebensräumen (v. a. Wald- und Felsbiotope, verschiedene Verbuschungsstadien), die eine große Anzahl bemerkenswerter Arten aufweisen.

Die Erkenntnisse bekannter Artenvorkommen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung berücksichtigt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Der am Talgrund unter der geplanten Brücke verlaufende Ewigbach ist als Quellbach gem. § 30 BNatSchG (Bezeichnung) pauschal geschützt. Bauliche Eingriffe in diesen sind mit Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Im Bereich des nordöstlichen Brückenkopfs ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG festgelegt. Es trägt die Objektbezeichnung „Krüppeleichenwälder an den Hängen zwischen Gruben- bzw. Mühlbach und Rhein nördlich Boppard“ mit dem Biotoptypcode AB6. Es handelt sich hierbei um Flächen eines wärmeliebenden Eichenwalds. Weitere Biotope dieses Typs finden sich u. a. nordwestlich entlang der Talhänge des Ewigbachs. Im weiteren Verfahren ist die genaue Betroffenheit des Biotops zu prüfen und sind ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

FFH-Lebensraumtypen

Ca. 50 m östlich des geplanten südlichen Startpunkts der Brücke beginnt der Ausläufer eines Schlucht- und Hangmischwaldes, der sich nach Osten fortsetzt. Dieser Biotoptyp ist europarechtlich geschützt und zu erhalten.

Östlich des bestehenden Sessellifts befindet sich ein weiterer Schlucht- und Hangmischwald.

Direkt unterhalb des Sessellifts erstreckt sich ein Silikatfels in Form einer Felsrippe entlang der Bergkuppe Richtung Tal. Dieser ist in Teilen ebenfalls als FFH-Lebensraumtyp eingestuft und ganzheitlich gemäß § 15 LNatSchG geschützt.

Biotopkomplex

Das Plangebiet ist von dem großflächigen Biotopkomplex „Hängen zwischen Gruben- bzw. Mühlbach und Rhein nördlich Boppard“ umgeben. Zusätzlich zu den gesetzlich geschützten Biotopen bildet der Komplex einen wertvollen Landschaftsbestandteil, der zum Schutz der Biodiversität beiträgt und gemäß § 21 BNatSchG zu erhalten ist. Der Komplex setzt sich zum Rhein hin aus Rebkulturbrachen und wärmeliebenden Gebüsch zusammen. Landeinwärts besteht ein weitläufiger Verbund von Hainbuchen-Eichenmischwäldern, der u. a. den Bereich nördlich des Ewigbachs inklusive dem diesseitig geplanten Brückenstandpunkt einschließt.

⁸ Götte Landschaftsarchitekten GmbH; Frankfurt/Main – in Bearbeitung.

3.5.3 Wasserrecht, Abstand zu Gewässern

Das Plangebiet hält einen Abstand zum Rhein von ca. 350 m Luftlinie. Zusätzlich liegt das Plangebiet ca. 200 m höher als der Wasserspiegel des Rheins.

Innerhalb des Plangebiets oder in der Nähe des Plangebiets bestehen keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Ebenso bestehen keine Überschwemmungsgebiete.

3.5.4 Baugrund

Zur Untersuchung der technischen Voraussetzungen und notwendigen Stabilität des vorhandenen Gesteins und Bodens zur Gründung der Hängebrücke wird ein Baugrundgutachten durchgeführt.

[Im weiteren Verfahren zu ergänzen]

4 Städtebauliches Konzept

4.1 Tourismus- und Betriebskonzept

Die Hängebrücke ist als Angebot für sämtliche Bevölkerungsgruppen im Bereich der Nah- und Langzeiterholung konzipiert. Sie kann von Personen aller Altersgruppen – unabhängig von der körperlichen Konstitution – genutzt werden. Eine Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen ist vorgesehen.

Gemäß einem vorliegenden Tourismusgutachten⁹ ist von einem Gesamtbesucheraufkommen von ca. 2,8 Mio. Besuchern sowohl aus der ansässigen Wohnbevölkerung, von Tagestouristen mit bis zu 90 Minuten Anfahrtsweg als auch von Übernachtungstouristen mit bis zu 60 Minuten Anfahrtsweg vom eigentlichen Urlaubsort auszugehen. Die Vorhabenträgerin geht anhand der Daten von Referenzprojekten von einem jährlichen Besucheraufkommen von ca. 100.000 Besuchern pro Jahr aus.

Eine Begehung der Hängebrücke ist kostenpflichtig und nur während der geplanten Öffnungszeiten im Tagzeitraum möglich. Diese finden von den Morgen- bis in die frühen Abendstunden statt. Ein Betrieb länger als 22:00 Uhr ist nicht vorgesehen.

Entsprechende Ticketautomaten sind an beiden Zugangspunkten der Hängebrücke sowie an der Talstation der Sesselbahn vorgesehen bzw. können online erworben werden. Über die Ein- und Auslassschranken (Drehkreuzanlagen) kann das zeitgleiche Besucheraufkommen auf der Hängebrücke gesteuert werden.

Die Hängebrücke kann zu Fuß oder per Rad erreicht werden. Zusätzlich lässt sich ein großer Teil der Strecke vom Siedlungsgebiet der Stadt Boppard hin zur Brücke mit Hilfe eines bereits bestehenden Sessellifts überwinden. Es wird ein Synergieeffekt zwischen der Brücke und dem Sesselliftbetrieb angestrebt.

⁹ Iq Projektesellschaft München (2023)

4.2 Bebauungskonzept



Abbildung 5: Verlauf der Brücke eingebettet in der Umgebung (ohne Maßstab)¹⁰

Die Gesamtlänge der Brücke soll ca. 310 m betragen. Der maximale Höhenunterschied zwischen Brücke und darunter liegendem Geländeeinschnitt beträgt ca. 63 m. Die Brücke ist als Drahtseilkonstruktion geplant, die auf zwei Auflagepunkten (Widerlager) ruht und durch vier Abspannpunkte im unteren Talbereich, die jeweils mit zugehörigen Fundamenten ausgestattet sind, stabilisiert wird. Ein Oberführungsseil ist nicht vorgesehen, so dass auf Pylone, die weithin sichtbar wären, verzichtet werden kann.

Für den Zugang zur Brücke wird auf jeder Seite eine zusätzliche Fläche benötigt, um einen sicheren Ein- und Ausstieg zu ermöglichen. Die hierfür erforderlichen Flächen werden zudem umzäunt, um einen nicht befugten Zutritt zu unterbinden. Der Zugang ist nur mittels Ticket über eine Drehkreuzanlage möglich. Die Anlage wird videoüberwacht.

Der Brückenweg besteht aus einer Gitterrostkonstruktion, so dass auch Ausblicke ins darunterliegende Tal möglich sind und Rutschgefahren durch anstehendes Regenwasser bzw. Vereisungen des Brückenwegs vermieden werden können. Die Wegebreite beträgt ca. 1,20 m, so dass ausreichende Platzverhältnisse für entgegenkommende Fußgänger bestehen. Die Handlaufhöhe beträgt ebenfalls ca. 1,20 m, so dass ein ausreichender Absturzschutz gegeben ist.

Durch die geplante Konstruktion ist die Brückenkonstruktion auch für Personen mit Handicap begehbar. Der Gehweg ist aufgrund seiner Breite, Materialität sowie der Konstruktion des Ein- und Ausstiegs barrierefrei zu erreichen und zu nutzen.

¹⁰ HTB Baugesellschaft mbH (29.05.026); Arzl im Pitztal (Österreich).

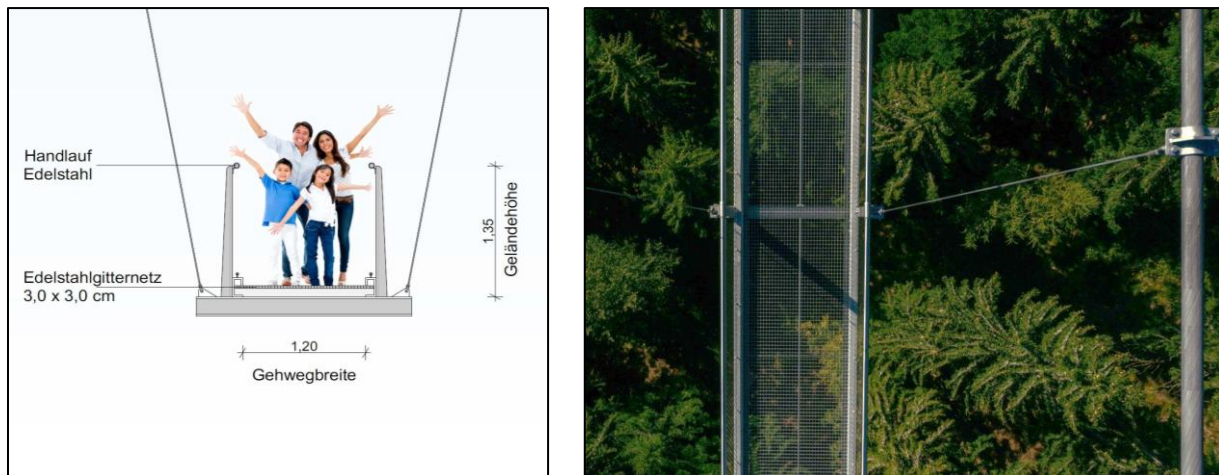


Abbildung 6: Brückenweg – Querschnitt und Draufsicht¹¹

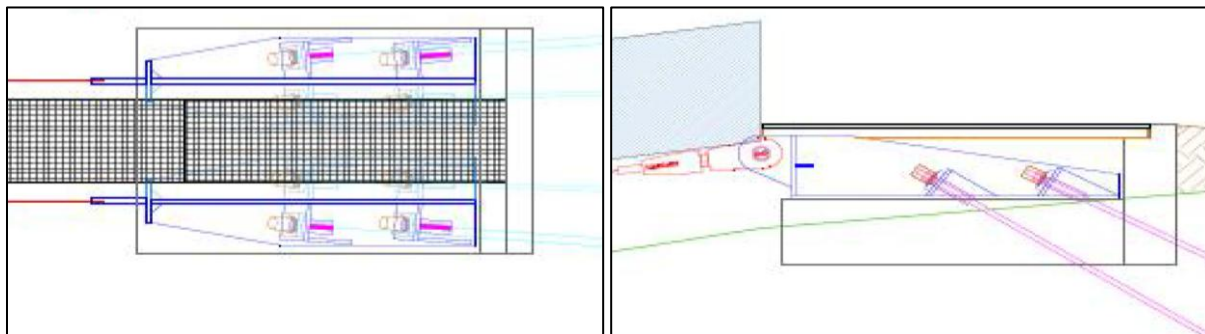


Abbildung 7: beispielhafter Grundriss (links) und Schnitt (rechts) der erforderlichen Widerlager (unmaßstäblich)¹²

Da die Erschließung des Vorhabens überwiegend über die bestehende Verkehrsinfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr sowie den Fußgängerverkehr erfolgt, sind nur minimale Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich. Die baulichen Anlagen und deren Dimensionierung beschränken sich auf die unmittelbar für den Brückenbetrieb erforderlichen Flächen.

4.3 Erschließungskonzept und Verkehrslenkungen

Fußläufig angebunden werden soll die Hängebrücke über die bestehenden angrenzenden Wanderwege. Auch ist ein Erreichen von der Kernstadt Boppard aus über den bereits bestehenden Sessellift möglich.

Eine direkte Anfahrbarkeit der Hängebrücke / des Gedeonseck durch Besucher ist nicht vorgesehen. Zur Umsetzung dessen soll die bisherige Befahrbarkeit des Kyffhäuser Weges, der derzeit die einzige Zufahrtsmöglichkeit zum Gedeonseck darstellt, eingeschränkt werden. Eine Notbefahrung des bestehenden Kyffhäuser Weges soll zukünftig u.a. nur für Mitarbeitende des Gedeonseck, des Vierseenblicks sowie der Hängebrücke bzw. für Besucher mit Handicap ermöglicht werden. Weiterhin ist eine Zufahrtsmöglichkeit für Gleitschirmflieger erforderlich, die vom Gedeonseck aus starten. Um lediglich eine gezielte Nutzung des Kyffhäuser Weges durch

¹¹ HTB Baugesellschaft mbH (10/2022): Konzeptplanung Hängebrücke Boppard; Arzl im Pitztal.

¹² HTB Baugesellschaft mbH (10/2022): Konzeptplanung Hängebrücke Boppard; Arzl im Pitztal.

den abschließend zu bestimmenden Nutzerkreis sicherzustellen, ist die Errichtung einer Schranken- / Polleranlage vorgesehen.

Rettungsdienste und Feuerwehr sowie Mitarbeiter der Forstverwaltung sind von der Einschränkung ausgenommen.

Der notwendige Stellplatznachweis soll im bestehenden Siedlungsgebiet der Stadt Boppard erfolgen. Möglichkeiten der Umsetzungen befinden sich derzeit zwischen der Stadtverwaltung Boppard sowie der Vorhabenträgerin in Abstimmung. Es bestehen u.a. Überlegungen auf dem bestehenden Parkplatz St. Remigius ein Parkhaus zu errichten, in welchem dann auch ausreichend Parkplätze für die Besucher der Hängebrücke vorgesehen sind.

4.4 Planungs- und Standortalternativen

4.4.1 Standortalternativen

Das geplante Vorhaben einer Hängebrücke soll in Synergie mit der BUGA 2029 im Bereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal realisiert werden. Die Brücke hat konkrete Anforderungen an ihren Standort: Es muss sich dabei um ein Tal handeln, dass sich von einer Brücke überspannen lässt und zwei Ein- und Ausstiegspunkte ermöglicht, die von der Höhe nicht zu unterschiedlich sind. Zudem soll der Standort nicht zu peripher in der Landschaft liegen, da ansonsten die Erreichbarkeit für Besucher erschwert wird und kein landschaftlich wertvoller Ausblick in das Rheintal gewährleistet werden kann. Zudem muss die Hängebrücke eine gewisse Länge aufweisen, um sie touristisch attraktiv zu machen.

In Bezug auf die Abstimmung mit dem Monitoringbeirat des Zweckverbands „Welterbe Oberes Mittelrheintal“ (s. Kap. Denkmalschutz) wurde festgestellt, dass dafür im Bereich des Welterbegebiets ausschließlich das Tal des Ewigbachs in Frage kommt. Es stand auch eine Alternative über den Rhein im Raum, welche aufgrund des Schutzstatus des Welterbes verworfen wurde.

4.4.2 Planungsalternativen

Im Rahmen des Abstimmungsprozesses u.a. zu den möglichen Auswirkungen auf das Welterbe Oberes Mittelrheintal wurden die Lage der Ein- und Ausstiegspunkte der Hängebrücke diskutiert. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit das Welterbe möglichst gering zu halten, wurde gefordert die Ein- und Ausstiegspunkte in das Tal hinein zu verlagern. Auf die Errichtung der Ein- und Ausstiegspunkte möglichst nah an der Hangkante zum Rhein wurde infolgedessen verzichtet.

5 Planinhalte

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) gemäß § 12 BauGB.

5.1.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ergänzt, der die baulichen Anlagen sowie die Ausmaße des Vorhabens darstellt und festlegt.

Dieser wird bis zur Veröffentlichung des Bebauungsplans gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erstellt.

5.1.2 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet „Hängebrücke Boppard“

Die Brückenköpfe und Brückeneinstiegsbereiche der geplanten Hängebrücke werden als sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die Sondergebiete dienen der Errichtung und dem Betrieb einer in privater Trägerschaft geführten, gegen Entgelt begehbaren Hängebrücke über das Ewigbachtal.

Die Hängebrücke wird zwischen den beiden Brückenköpfen gespannt, die innerhalb der Teilbaugebiete SO 1 und SO 2 errichtet werden. Von den Brückenköpfen ausgehend überspannt die Brücke das Ewigbachtal auf einer Länge von etwa 330 m.

Bei den innerhalb der Sondergebiete vorgesehenen Brückeneinstiegsbereichen handelt es sich um eingefriedete und befestigte Flächen, die ausschließlich über Drehkreuzanlagen zugänglich sind. An den Einstiegsbereichen werden jeweils Kassenautomaten zum Erwerb von Eintrittskarten aufgestellt. Durch die Einfriedungen und Drehkreuzanlagen wird die Zugänglichkeit der Brücke geregelt, um einerseits ein unbefugtes Betreten der Hängebrücke zu verhindern und andererseits die Anzahl der gleichzeitig auf der Brücke anwesenden Besucher zu steuern.

Die Brückeneinstiegsbereiche werden jeweils über herzustellende Fußwege an bestehende Wander- beziehungsweise Fahrwege angebunden.

In den Teilbaugebieten SO 1 und SO 2 sind alle baulichen und technischen Anlagen zulässig, die für die Errichtung und den Betrieb der Hängebrücke erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Brückeneinstiegsbereiche einschließlich der Zuwegungen, Brückenköpfe, Abspannsockel, Fundamente zur Verankerung der Tragseile, Kassenautomaten, Einfriedungen, Böschungen sowie Stützmauern.

Weitere bauliche Anlagen oder touristische Einrichtungen sind innerhalb der Sondergebiete nicht zulässig.

5.1.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die eigentliche Hängebrücke zwischen den Teilbaugebieten SO 1 und SO 2 wird als private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Flächen dienen dem Nutzungszweck „Fußgängerbereich – Hängebrücke“ und verbindet über das festgesetzte Sondergebiet bestehende Wanderwege miteinander. Sie übernimmt somit eine Verkehrsfunktion für den Fußgängerverkehr.

Die Fläche wird als private Verkehrsfläche festgesetzt, da die Hängebrücke auch nach ihrer Errichtung in privater Trägerschaft verbleibt und erst nach Entrichtung eines entsprechenden

Entgelts (Erwerb eines Tickets an den vor Ort aufgestellten Kassenautomaten) begangen werden kann. Eine uneingeschränkte öffentliche Nutzung der Hängebrücke ist somit nicht möglich.

5.1.4 Maß der baulichen Nutzung

[im weiteren Verfahren zu ergänzen]

5.1.5 Höhenlage

Die Höhenlage insbesondere der Brückenköpfe und Einstiegsbereiche sowie des Brückenbauwerks zwischen den Teilflächen A und B ist im weiteren Verfahren festzulegen und entsprechend festzusetzen.

[im weiteren Verfahren zu ergänzen]

5.1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.2 Zur Minderung beziehungsweise zum Ausgleich der mit dem Bau der Brücke verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im weiteren Verfahren entsprechende Maßnahmen zu definieren und festzusetzen.

6 Auswirkungen der Planung

6.1 Umweltauswirkungen

Auf die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da diese im Umweltbericht (Kap. II) gesondert und umfassend behandelt werden.

6.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Vor dem Hintergrund, dass Boppard und somit auch das Plangebiet innerhalb des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal liegt, wurde bei der Konzeption des Vorhabens besonderen Wert auf das Einfügen in das Landschaftsbild und das Nichtbeeinträchtigen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft gelegt. Die Vorhabenträgerin ließ diesbezüglich Visualisierungen des realen Landschaftsbilds inklusive der digital eingefügten Hängebrücke an ihrem vorgesehenen Standort erstellen.

Die Visualisierungen wurden mit dem Monitoringbeirat des Zweckverbands des Welterbes Oberes Mittelrheintal abgestimmt, der betont, dass das gewählte Seitental mit der bestehenden Infrastruktur einer der wenigen Orte innerhalb der Welterbestätte ist, an dem eine Hängebrücke vorstellbar ist. (vgl. Kap. I3.5.1)



Abbildung 8: Visualisierungen der Hängebrücke im Landschaftsbild, 1. Bild: Aussicht aus Filsen, 2. Bild: Aussicht von der Rheinpromenade Boppard (HTB Baugesellschaft mbH)

6.3 Auswirkungen auf den Tourismus und die Wirtschaft

Zur Ermittlung eines potenziellen Besucheraufkommens wurde eine Studie¹³ für die Gesamtprojektlaufzeit in Auftrag geben.

Dabei wurden folgende Aspekte betrachtet:

- Besucherpotenziale im Einzugsgebiet.
- Erreichbarkeit des Standorts.
- Nachfragepotenzial unter der Bevölkerung im Einzugsgebiet sowie unter den Touristen im Einzugsgebiet,
- daraus Ableitung des Nachfragepotenzials.

Gemäß dem Gutachten ist von einem Gesamtbesucheraufkommen von ca. 2,8 Mio. Besuchern auszugehen. Die Vorhabenträgerin geht von einem jährlichen Besucheraufkommen von ca. 100.000 Besuchern pro Jahr aus.

Die touristische Hochzeit mit dem meisten Besucheraufkommen ist anhand von Vergleichswerten aus anderen Projekten der Vorhabenträgerin im August / in den Sommerferien zu erwarten.

Auf Basis des ermittelten Besucherpotenzials wurde eine jährliche sowie saisonale Verteilung erstellt, gestützt auf Gutachten und Erfahrungswerten aus anderen Projekten der Vorhabenträgerin (u.a. Hängebrücke Bad Wildbad, Hängebrücke Todtnau).

Es wird davon ausgegangen, dass ca. 80 % des Besucheraufkommens auf die Monate April – Oktober entfällt. Die restlichen 20 % entfallen demnach auf die Monate November – März. Es wird davon ausgegangen, dass der August den besucherstärksten Monat mit ca. 25.000 Besucher darstellt.

Im Ergebnis wird mit folgenden Besucheraufkommen an Spitzentagen, guten Wochenend- bzw. Feiertagen sowie normalen und schlechten Tagen gerechnet:

Tabelle 2: Annahme Besucherverteilung

Annahmen zur Besucherverteilung	Besucher/Tag	Anzahl Tage	Besucher/Jahr
Spitzentage	1.600	3	4.800
gute Wochenendtage, gute Ferientage Sommer	1.100	20	22.000
normale Wochenendtage / gute Wochentage	550	27	14.850
normale Tage	300	130	39.000
schlechte Tage	150	115	17.250
sehr schlechte Tage	30	70	2.100
Gesamt		365	100.000

Bei der Ermittlung und Verteilung des Besucheraufkommens wurden Synergieeffekte zu bestehenden touristischen Angeboten in der Stadt Boppard bzw. im Welterbe Oberes Mittelrheintal nicht berücksichtigt.

¹³ iq Projektgesellschaft (10/2023): Kurzbericht Besucher- und Nachfragepotenzial für eine touristisch attraktive Hängebrücke am Standort Boppard; München.

In einem Vergleichsprojekt der Vorhabenträgerin (Hängebrücke Todtnau) wurde von einer Anwesenheit von ca. 90 % der Besucher innerhalb von 5 Stunden mit einer Aufenthaltsdauer von ca. 1 Stunde ausgegangen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Boppard, z.B. aufgrund der nicht direkten Anfahrbarkeit der Brücke, der Entfernung von Stellplätzen zur Brücke und damit verbunden einer längeren Aufenthaltsdauer in Boppard, wird im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass eine zeitgleiche Anwesenheit von ca. 65 % der Besucher stattfindet, die sich über einen längeren Zeitraum in Boppard aufhalten.

6.4 Auswirkungen auf den Verkehr

6.4.1 Erschließung des Plangebiets

Eine grundsätzliche Erschließung des Plangebiets ist über die Straße „Mühltal“ (L 207) und den daran anschließenden „Kyffhäuser Weg“ gegeben. Dies stellt auch die derzeitige Zufahrtsmöglichkeit zum bestehenden Ausflugslokal „Gedeonseck“ dar.

Die Straße „Mühltal“ bindet im Kernbereich der Stadt Boppard an die B 9 an. Über die B 9 ist Boppard und damit das Plangebiet verkehrlich innerhalb des Mittelrheintals erschlossen. Die B 9 bindet Boppard in nördlicher Richtung an Koblenz an, in südlicher Richtung führt sie entlang des Rheins bis nach Bingen.

Über die Straße „Mühltal“ sowie die „Buchholzer Straße“ (L 209) besteht eine Anbindung Boppards an die BAB 61.

Gemäß dem Erschließungskonzept sollen Besucher die Hängebrücke nicht direkt anfahren können. Es sollen entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen (beschränkte Zufahrt) umgesetzt werden, um eine direkten Anfahrt des Hängebrückenstandorts zu vermeiden. Der Besucherverkehr soll im Siedlungsbereich der Stadt Boppard abgefangen werden. Hier sollen entsprechende Parkmöglichkeiten nachgewiesen werden.

Eine Erreichbarkeit des Hängebrückenstandorts ist zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem bestehenden Sessellift sichergestellt. Lediglich für Besuchende mit Handicap sowie Beschäftigte soll eine Anfahrt zum „Gedeonseck“ ermöglicht werden können.

6.4.2 Stellplatzbedarf

Anhand der oben aufgeführten Ermittlung des potenziellen Besucheraufkommens wurde der voraussichtliche Stellplatzbedarf grob ermittelt:

Im Rahmen der Projektvorbereitung wurde das Stellplatzangebot innerhalb der Stadt Boppard analysiert. Bereits im Bestand besteht nach Aussagen der Stadtverwaltung ein Defizit. Daher werden unabhängig von dem Vorhaben durch die Stadt Boppard derzeit Projekte zur Optimierung / Ergänzung des Stellplatzangebotes in Kernbereich der Stadt Boppard vorangetrieben.

Aktuell befinden sich in der direkten Umgebung des Sessellifts bzw. dem Einstieg des Wanderwegs „Mittelrheinsteg“ (< 10 min. Gehweg) lediglich drei Parkplätze mit ca. 63 Stellplätzen.

Derzeit finden Abstimmungen mit der Stadtverwaltung statt, wie und an welchem Standort ein entsprechender Stellplatznachweis erfolgen kann. Vorgesehen ist gegenwärtig die Planung und Errichtung eines Parkhauses am St. Remigius Parkplatz durch die Stadt Boppard, welches auch die für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze umfassen soll.

Bei der Ermittlung¹⁴ für die Szenarien „Spitzentag“, „guter Wochenendtag“ und „normaler Wochenendtag“ werden Synergieeffekte aufgrund des bestehenden touristischen Potenzials Boppards und den vielen Anreisemöglichkeiten mittels alternativer Verkehrsmittel mitberücksichtigt. Zudem soll das allgemeine Ziel den vorhabenbedingten Individualverkehr mittels Kfz zu reduzieren und damit den Belangen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird für die jeweiligen Szenarien eine Anreise mit dem Pkw von 75 % der Besucher angenommen. Zudem wird ein Besatz von im Schnitt 2,5 Personen Pro Pkw angesetzt. Hieraus ergeben sich für „Spitzentage“ 480 Zu- und Abfahrten, für „gute Wochenendtage“ 330 Zu- und Abfahrten und für „normale Wochenendtage“ 165 Zu- und Abfahrten.

Die Zu- und Abfahrten werden anhand des typischen Tagesgangs für Freizeiteinrichtungen auf die Öffnungszeiten von 8 bis 20 Uhr verteilt. Hieraus ergeben sich an „Spitzentagen“ ca. 180 Stellplätze, an „guten Wochenendtagen“ ca. 120 Stellplätze und an „normalen Wochenendtagen“ ca. 60 Stellplätze als Stellplatzbedarfe für die jeweiligen Spitzenstunden.

Gemäß der prognostizierten Häufigkeit der verschiedenen Szenarien wird ein Bedarf von ca. 120 Stellplätzen angesetzt.

6.4.3 ÖPNV

Der Einstieg zum Wanderweg Mittelrhein-Klettersteig sowie die Talstation des Sessellifts sind über die Kernstadt Boppard gut an den ÖPNV angebunden. Dies ist zum Großteil durch die Nähe zum Hauptbahnhof Boppard der Fall, welcher von zahlreichen Regionalbahnen, Regionalexpress sowie Buslinien angefahren wird. Die Entfernung vom Bahnhof beträgt ca. 850 m, welche zu Fuß in knapp 10 Minuten überwunden werden kann. Alternativ kann die Buslinie 670 genutzt werden, die an der Bushaltestelle „Sesselbahn“ direkt am St. Remigius-Platz hält.

Da das ÖPNV-Angebot bereits gut ist, ist von keiner Notwendigkeit eines Ausbaus und einer Mehrbelastung hierdurch auszugehen.

6.4.4 Rettungswegekonzept

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Rettungspunkts 5711-371, welcher sich am Parkplatz des Vierseenblicks befindet.¹⁵ Die Erforderlichkeit weiterer Rettungspunkte wird im weiteren Verfahren mit dem Forstamt Rheinland-Pfalz abgestimmt.

6.5 Technische Infrastruktur / Ver- und Entsorgung

Eine Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist im Bestand nicht gegeben.

¹⁴ Vertec GmbH, Koblenz (2026): Boppard Hängebrücke Verkehrserzeugung und Stellplatzbedarf

¹⁵ Landesforsten Rheinland-Pfalz (2026) über <https://rettungspunkte.com/rettungspunkt/DE-RP-5711-371>

Das bestehende Restaurant „Am Gedeonseck“ ist ver- und entsorgungstechnisch an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze, u.a. Strom sowie Trinkwasser, angeschlossen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass ein Anschluss des Vorhabens an die bestehenden Netze erfolgen kann.

[im weiteren Verfahren zu ergänzen]

6.6 Auswirkungen auf den Wald

Als Nachweis, dass die Planung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Freiraums nicht gefährdet, wird ein Naturschutzgutachten angefertigt, welches eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beinhaltet.¹⁶

6.7 Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises wird als zuständige Landespflegebehörde im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.

6.8 Auswirkungen auf den Denkmalschutz

Denkmalgeschützte Anlagen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Kenntnisse zu Bodendenkmälern bzw. erdgeschichtlich relevanten / archäologischen Fundstellen innerhalb des Plangebiets liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal (siehe hierzu Kapitel 3.5.1 Denkmalschutz).

¹⁶ Götte Landschaftsarchitekten GmbH: In Bearbeitung

6.9 Eigentumsverhältnisse / Bodenordnung



Abbildung 9: *Eigentumsverhältnisse im Plangebiet (gelb = Eigentum der Stadt Boppard), Plangebiet vereinfacht dargestellt, unmaßstäblich)*

Die Flächen des Plangebiets befinden sich vollständig in städtischem Eigentum.

Zur Realisierung der Planung ist vorgesehen, die städtischen Grundstücke, die durch die Hängebrücke überspannt werden, mit Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Vorhabenträgerin zu belasten.

6.10 Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag

Ergänzend zum Bebauungsplan ist der Abschluss eines Durchführungsvertrags zwischen der Stadt Boppard und der Vorhabenträgerin vorgesehen. Der Vertrag soll u.a. Regelungen zu nachfolgenden Sachverhalten enthalten:

- Fristen zur Umsetzung des Vorhabens.

[im weiteren Verfahren zu ergänzen]

6.11 Kosten der Planung

Die Kosten der Bauleitplanverfahren sowie der erforderlichen Gutachten und der Umsetzung der Planung werden durch die Vorhabenträgerin getragen.

Der Stadt Boppard entstehen im Zusammenhang mit der Planung keine zusätzlichen Kosten.

II UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung und den Betrieb einer Hängebrücke über das Ewigbachtal nördlich der Kernstadt Boppards als touristisches Highlight. Bei dem Ewigbachtal handelt es sich um ein Seitental des Rheins, das sich nördlich von Boppard und westlich des Rheins befindet.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Schaffung eines Beitrags zur besseren Erschließung des Landschaftsraums und damit Erhöhung des Landschaftserlebnisses.
- Verbindung der Aussichtspunkte Gedeonseck und Fesserhöhe.
- Ergänzung der bereits bestehenden touristischen Einrichtungen, u.a. Sesselbahn, Wanderwege „Mittelrhein-Klettersteig“, „Traumschleife“ und „Weinlehrpfad“ und Restaurant Gedeonseck.
- Aufwertung und Ausschöpfung des touristischen Potenzials der Stadt Boppard.
- Schaffung von touristischen Synergieeffekten mit der Kernstadt Boppard.
- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Umsetzung der Planung.
- Berücksichtigung der Belange von Denkmalschutz (UNESCO Weltkulturerbe), Natur- und Artenschutz sowie der verkehrlichen Erschließung der Planung.

Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP).

Für die Flächen des Plangebiets erfolgt die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich – Hängebrücke“.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ergänzt, der die baulichen Anlagen und Ausmaße des Vorhabens darstellt und festlegt.

Die Ausarbeitung der Festsetzungen erfolgt im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes.

[im weiteren Verfahren zu ergänzen]

Standort des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kernstadt Boppard und liegt zwischen dem bestehenden Ausflugsziel „Gedeonseck“ (südwestlicher Ausgangspunkt) und dem Aussichtspunkt „Fesserhöhe“ auf der gegenüberliegenden Bergkuppe (nordöstlicher Ausgangspunkt).

Das Plangebiet überspannt das Ewigbachtal. Dieses stellt im Bereich des geplanten Brückenverlaufs einen ca. 100 m tiefen eingeschnittenen Talverlauf westlich des Rheins dar.

Art und Umfang des geplanten Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden / Fläche

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,5 ha, beschränkt sich auf die geplante Hängebrücke und umfasst neben der Fußgängerhängebrücke alle für deren Betrieb unmittelbar erforderlichen Fläche, d.h. das geplanten Brückenbauwerk und die unmittelbar angrenzenden Einstiegsbereiche.

Der südwestliche Brückenkopf schließt an das bestehende Ausflugslokal „Gedeonseck“ an. Ausgehend von hier verläuft das Brückenbauwerk in Richtung Nordosten, quer über das Ewigbachtal zu einem auf der gegenüberliegenden Talseite bestehenden Wanderweg im Bereich des Aussichtspunkts „Fesserhöhe“.

Die Brücke ist als Drahtseilkonstruktion geplant, die auf zwei Auflagepunkten ruht und durch vier tiefer gelegene Abspannpunkte, die jeweils mit zugehörigen Fundamenten ausgestattet sind, stabilisiert wird. Für den Zugang zur Brücke wird auf jeder Seite eine befestigte und umzäunte Fläche benötigt. Die Hängekonstruktion selbst überspannt das Ewigbachtal im freien Luftraum, wodurch keine Bodeneingriffe in den Bereich des Tals notwendig sind.

Der Planungskorridor für die Hängebrücke weist eine Breite von ca. 14 m und eine Länge von ca. 375 m auf. Die Breite des Korridors berücksichtigt den möglichen Brückenschlag und damit mögliche Schwankungen der Hängebrücke.

Im weiteren Verfahren ist der Umfang an Bedarf und Grund und Boden abschließend zu ermitteln.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7, insb. a) bis i), und § 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind, werden im Folgenden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die entsprechenden Prüfverfahren beschrieben. Sofern Fachbeiträge vorliegen, erfolgt die nähere Beschreibung der Methodik und Prüfverfahren innerhalb der Fachbeiträge.

Grundsätzlich wird im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB eine schutzgutbezogene (einschließlich ihrer Wechselwirkungen) Erfassung, Beschreibung und Bewertung für das Basisszenario (Ist-Zustand), den Prognose-Nullfall (voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung) und den Prognose-Planfall (voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung), unter Berücksichtigung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen erstellt. Dabei werden ebenso die Maßnahmen berücksichtigt, die festgestellte, erhebliche Umweltauswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen können.

Für die Schutzgüter des Naturhaushaltes werden die Inhalte aus dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen.

Die überwiegenden Auswirkungen der Planung beschränken sich auf das Plangebiet und auf dessen direktes Umfeld. Dies betrifft insb. die Schutzgüter Fläche / Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

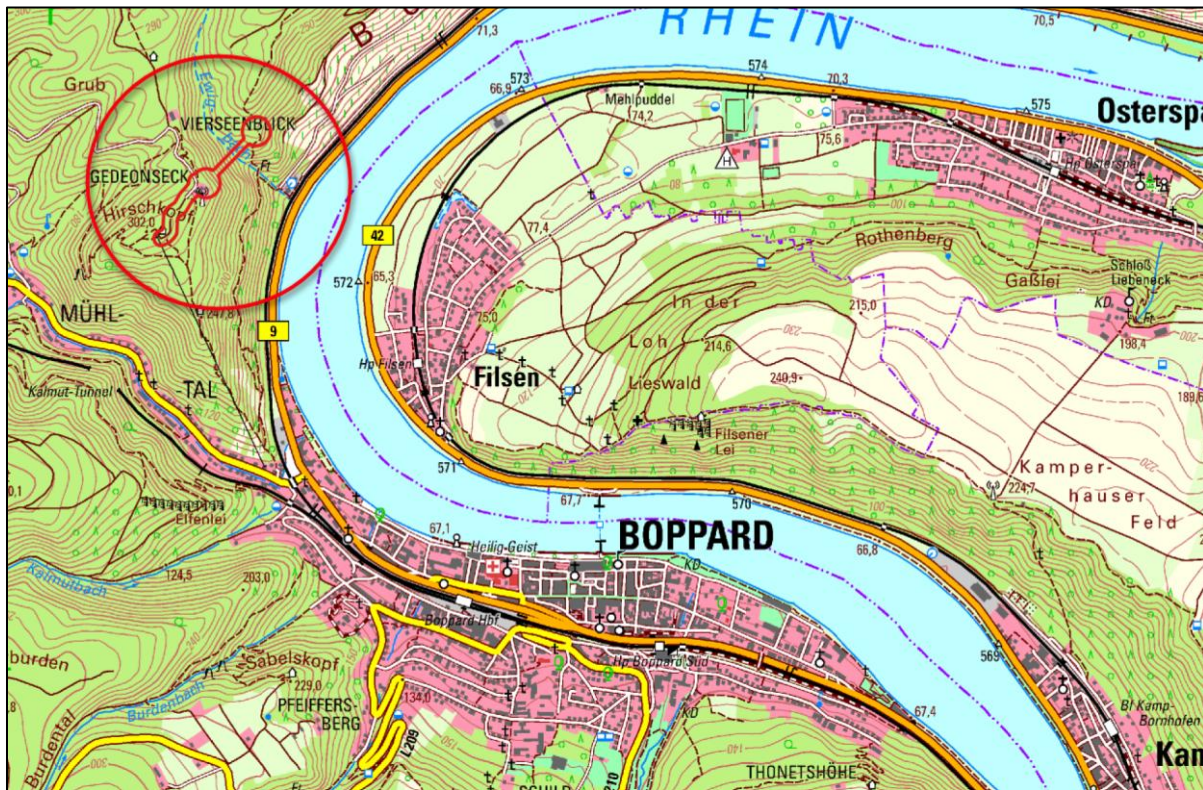
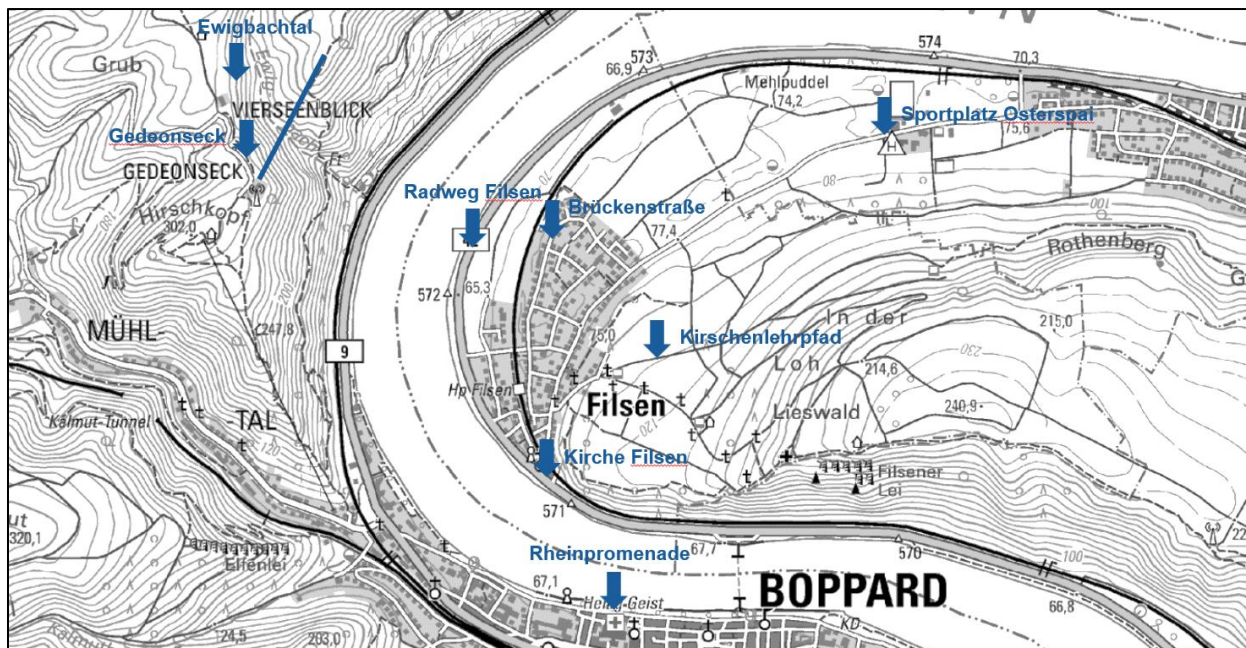


Abbildung 10: Untersuchungsraum Artenschutz nordwestlich der Ortslage Boppard (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])¹⁷

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutz ist ein darüberhinausgehender Betrachtungsraum vorgesehen, der sowohl das Plangebiet an sich als auch das unmittelbare Umfeld umfasst, ergänzend hierzu aber auch die bestehenden Wanderwege von der Bergstation des Sessellifts, sowie die Wanderwege in der näheren Umgebung als Zugangspunkte zur Hängebrücke, mit in die Beurteilung einbezieht. Der Untersuchungsraum ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden Visualisierungen erstellt. In Abstimmung mit dem Zweckverband Oberes Mittelrheintal von folgenden Standorten aus:

¹⁷ Viriditas: Stadt Boppard Vorhaben „Hängeseilbrücke Ewigbachtal“ - Artenschutzrechtliche Beurteilung; Weiler – in Bearbeitung.

Abbildung 11: Übersicht Standorte Visualisierung¹⁸

1.2.1 Schutzgutübergreifende Umweltschutzziele

§ 1 BNatSchG

Schutz, Pflege und Entwicklung insb. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt.

§ 1a Abs. 3 BauGB

Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 13 BNatSchG

Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wird ein Fachbeitrag Naturschutz¹⁹ erstellt. Im Fachbeitrag werden die Schutzziele wie folgt berücksichtigt:

- Begehung des Planungsgebiets.
- Biotoptypenerfassung / Vegetationskartierung für das Plangebiet und den umgebenden engeren Wirkbereich (Baumlänge um die Brückenköpfe). Im Rahmen der Kartierung ist außerdem v. a. auf gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen wie (Hainbuchen-)Eichenwälder, Hangwälder und offene Felsbildungen trockenwarmer, tlw. mittlerer Standorte zu achten. Nachlaufende Vegetationskontrolle auf spezielle und wertgebende Arten.
- Bestandsaufnahme und -bewertung von Natur und Landschaft.

¹⁸ Quelle: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/; abgerufen am 25.06.2024.

¹⁹ Götte Landschaftsarchitekten GmbH; Frankfurt / Main – In Bearbeitung.

- Schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotop, Fläche/natürliche Bodenfunktionen, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Orts-/Landschaftsbild.
- Berücksichtigung umweltschützender Belange, insbesondere die Formulierung von Zielen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen,
- Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung.
- Überprüfung der möglichen Betroffenheit von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Landschaftselementen sowie von besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.
- Vorschlag von landespflegerischen Festsetzungen im Bebauungsplan und ggf. externen Kompensationsmaßnahmen.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erfolgt zunächst schutzgutbezogen und vorrangig verbal-deskriptiv unter Berücksichtigung der aus dem Bundesnaturschutzgesetz ableitbaren Umweltschutzziele.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB

Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Boppard (Stand Fortschreibung aus dem Jahr 2010) enthält folgende für das Plangebiet relevante Zielaussagen:

- Darstellung größtenteils als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB“ mit der Bezeichnung „Wald“.
- Teilweise Überlagerung mit „Flächen für Maßnahmen für die Landespflege“ in Form von „Erhalt bzw. Entwicklung von Nieder-/Mittelwald“ und „Bereiche erhöhter Erosionsgefahr: Niederwaldbewirtschaftung“.
- Ewigbach als pauschal geschützt Biotop gem. § 30 BNatSchG.

Die Aussagen werden in den schutzgutbezogenen Bewertungen berücksichtigt.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für das Plangebiet nicht vor.

Anl. 1 Nr. 2 b) bb) BauGB

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.

Die Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. Boden / Fläche, Wasser, Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertungen berücksichtigt.

Anl. 1 Nr. 2 b) hh) BauGB**Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe.**

Besondere im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der geplanten Nutzungen eingesetzte Stoffe und Techniken sind im vorliegenden Fall auf der Ebene der Bauleitplanung nicht bekannt bzw. festgelegt und werden daher im Weiteren nicht berücksichtigt.

1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt**§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB****Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt.****§ 44 ff. BNatSchG****Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen.****§ 19 BNatSchG****Umweltschäden**

Zur Umweltprüfung wird eine artenschutzrechtliche Beurteilung²⁰ erstellt. Diese beinhaltet:

- Biotoptypenerfassung / Vegetationskartierung für das Plangebiet und den umgebenden engeren Wirkungsbereich (Baumlänge um die Brückenköpfe). Im Rahmen der Kartierung ist außerdem v. a. auf gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen wie (Hainbuchen-)Eichenwälder, Hangwälder und offene Felsbildungen trockenwarmer, tlw. mittlerer Standorte zu achten. Nachlaufende Vegetationskontrolle auf spezielle und wertgebende Arten.
- Potenzialanalyse bezgl. des Vorkommens geschützter Arten.
- Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten.
- Relevanzprüfung bzgl. der Vorschriften des § 44 BNatSchG.
- Darstellung der Einhaltung der Vorschriften des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung baubedingter Wirkungen (einschl. Abbruch) sowie anlagen- und betriebsbedingter Wirkungen.
- Ggf. Vorschläge zu besonderen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen.
- Gesonderte Erfassung und Dokumentation der in § 19 BNatSchG genannten Arten und Lebensräume.

Zur Kartierung der Avifauna wurden sechs Begehungen am 11.04., 05.05., 16.05., 27.05., 03.06. und 12.06.2025 bei günstigen Wetterbedingungen durchgeführt und alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Erfassung von vorkommenden Eulenvögeln wurden zusätzlich zwei Nachtbegehungen am 15.01. und 22.01.2025 durchgeführt. Die Erfassung erfolgte mittels Klangattrappe und Verhören.

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden vier Detektorbegehungen in den Abend-/Nachtstunden am 29.07., 30.07. und 12.08.24 durchgeführt. Zusätzlich wurden vom 02.08. bis 05.08.2024 und 12.08. bis 14.08.2024 zwei Horchboxen auf beiden Seiten der geplanten Hängeseilbrücke aufgestellt. Dabei stand im nahen Umkreis der voraussichtlichen Baustellenbereiche jeweils eine Horchbox, die die Rufe der vorkommenden Fledermäuse in einem Radius von ca. 15 bis 20 m

²⁰ Viriditas: Stadt Boppard Vorhaben 'Hängeseilbrücke Ewigbachtal' - Artenschutzrechtliche Beurteilung; Weiler – in Bearbeitung.

über die gesamte Nacht hinweg aufzeichnete. Mit dieser Methode werden die Fledermausarten bestimmt, die regelmäßig das Gebiet zur Jagd oder zum Überflug nutzen.

Zusätzlich wurden die Tallagen unterhalb der geplanten Hängeseilbrücke gesondert untersucht. Hierzu wurden am 16.07. und 12.08.2025 zwei Detektorbegehungen zur Erfassung der vorkommenden Fledermausarten entlang des Wanderweges durchgeführt. Zusätzlich wurden jeweils zwei Horchboxen über drei Nächte vom 16.07. bis 19.07.2025 sowie vom 12.08. bis 15.08.2025 in diesem Bereich aufgestellt.

Zur Untersuchung des Vorkommens der streng geschützten Haselmaus im Plangebiet wurden die als Habitat geeigneten Strukturen am 09.08.2024 mit so genannten Haselmausröhren (*dormouse tubes*) und -kästen versehen und in regelmäßigen Abständen auf Nester, angefressene Nüsse oder einen Sichtnachweis hin kontrolliert. Die Kontrollen fanden an folgenden Terminen statt: 17.09.24, 08.11.24, 16.05.25, 05.06.25, 03.07.25 und 10.09.25. Weiterhin wurde mehrfach nach Fraßspuren und nach Freinestern gesucht.

Im Rahmen der Erstbegehung am 26.06.2024 wurden die für Reptilien geeigneten Strukturen, insbesondere die offenen besonnten Bereiche, abgegangen (HACHTEL et al. 2009). Im Jahr 2025 erfolgten die dezidierten Erfassungen der für Reptilien geeigneten Strukturen (HACHTEL et al. 2009). An insgesamt fünf Begehungsterminen am 11.04., 05.05., 07.05., 20.05. und 03.06.2025 wurden das Plangebiet und dessen Kontaktbiotope gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009). Die Begehungen erfolgten unter jeweils günstigen Bedingungen (sonnig bis leicht bewölkt, Temperaturen über 15°C, maximal mäßige Windstärke).

Die Erfassung streng geschützter und seltener Arten aus anderen Artengruppen (Tagfalter, Fang- und Heuschrecken) erfolgte am 05.06., 03.07. und 10.09.2025.

Im Rahmen der Kartierungen wird auf ein Vorkommen entsprechender Futterpflanzen für sonstige streng geschützte Arten aus der Familie der Schmetterlinge geachtet. Es erfolgte eine Baumhöhlen- / -spaltenkartierung im Rahmen einer Begehung in unbelaubtem Zustand am 11.04.2025 inklusive Kontrolle auf Horste von Großvögeln und Ausfluglöcher von Altholzkäfern.

Die ARTeFAKT-Daten liefern Hinweise zu 14 wertgebenden Pflanzenarten, die sich auf zwei Lebensraumtypen konzentrieren. Die Daten beziehen sich auf den Abgrenzungsraum des Blattschnitts TK 25:5711 und bilden damit neben den Meldungen über Artsichtungen im eigentlichen Vorhabenbereich die Sichtungen von Arten in einem deutlich weiter gefassten Umfeld ab. Auf trockenwarme Wald-/Gebüsch-Standorte entfallen 11 Arten, wovon wiederum 6 als Nebenvorkommen geführt werden. Die meisten Arten besiedeln zusätzlich basische bzw. kalkreiche Standorte. Auffällig ist, dass 7 Arten der Familie der Orchideengewächse zuzuordnen sind. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen der Braunroten Ständelwurz, da die Orchidee in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet gelistet wird.

Als herausragende Arten der Fels-, Mauer-, Geröllfluren sind der Milzfarn und die Bopparder Schleifenblume zu nennen, letztere ist in Rheinland-Pfalz sogar vom Aussterben bedroht.

Mit der Eibe enthält die Hinweisliste auch eine gemäß BNatSchG und BArtSchVO besonders geschützte Gehölzart. Da Eiben vielfach kultiviert und regelmäßig bei der Gestaltung von Gärten

und Grünanlagen Verwendung finden sind sie im Außenbereich nicht selten als Gartenflüchtling anzusehen.

Die möglichen Beeinträchtigungen der Planung sowie die mögliche Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten sind im Rahmen näherer Untersuchungen aufzuzeigen und zu beurteilen. Die Ergebnisse des Fachbeitrags Naturschutz (s. Kap. II 1.2.1) sowie der artenschutzrechtlichen Beurteilung werden in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind auch die möglichen Auswirkungen des Vorhabens durch ein erhöhtes Besucheraufkommen auf den das Plangebiet umgebenden Wanderwegen, durch Lichtimmissionen der Hängebrücke (Beleuchtungsanlagen) sowie das Kollisionsrisiko für Vögel zu berücksichtigen und zu beurteilen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura-2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG.
§ 20 ff. BNatSchG	Schutzgebiete und -objekte.
§ 30 BNatSchG	Geschützte Biotop.

Von der Planung sind nachfolgende Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes betroffen:

- FFH-Gebiet DE5711-301 „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“.
- Vogelschutzgebiet DE-5711-401 „Mittelrheintal“.
- Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ mit der Kennung LSG-7100-001.
- Der am Talgrund unter der geplanten Brücke verlaufende Ewigbach ist als Quellbach gem. § 30 BNatSchG (Bezeichnung) pauschal geschützt. Bauliche Eingriffe in diesen sind mit Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.
- Im Bereich des nordöstlichen Brückenkopfs ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG festgelegt. Es trägt die Objektbezeichnung „Krüppeleichenwälder an den Hängen zwischen Gruben- bzw. Mühlbach und Rhein nördlich Boppard“ mit dem Biotoptypcode AB6. Es handelt sich hierbei um Flächen eines wärmeliebenden Eichenwalds. Weitere Biotop dieses Typs finden sich u. a. nordwestlich entlang der Talhänge des Ewigbachs. Im weiteren Verfahren ist die genaue Betroffenheit des Biotops zu prüfen und sind ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich folgende weitere Schutzgebiete oder -objekte:

- Das Plangebiet ist von dem großflächigen Biotopkomplex „Hängen zwischen Gruben- bzw. Mühlal und Rhein nördlich Boppard“ umgeben.

Aufgrund der Lage innerhalb eines FFH-Gebiets bzw. Vogelschutzgebiets ist eine Natura-2000-Vorprüfung²¹ durchzuführen.

²¹ Götte Landschaftsarchitekten GmbH; Frankfurt/Main – In Bearbeitung.

Eingriffe in das pauschal geschützte Biotop des Ewigbachs sind durch das Überspannen desselben durch die Hängebrücke nicht zu erwarten. Bauliche Eingriffe in den Bachverlauf oder in dessen Uferrandstreifen sind nicht vorgesehen.

Eine Berücksichtigung der für die Planung relevanten Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes erfolgt schutzgutbezogen.

1.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

§ 1a Abs. 2 BauGB

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen; Möglichkeiten der Innenentwicklung.

Durch die Planung werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen fanden im Jahr 2024 und 2025 bereits erste Abstimmungsgespräche mit dem zuständigen Forstamt statt. Die Inanspruchnahme von Waldflächen, die hierfür erforderlichen Schritte (Waldumwandlung) sowie der mit den Eingriffen verbundene Waldausgleichsbedarf sind im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt abschließend zu ermitteln und festzulegen.

Die Ermittlung und Bewertung zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden erfolgt verbal-argumentativ.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB

Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Fläche und Boden.

§ 1 BBodSchG

Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der geologischen Verhältnisse, der Bodentypen und ökologischen Bodenfunktionen auf Grundlage vorhandener Daten. Die Auswirkungen der vorhandenen und zukünftigen baulichen Nutzung werden verbal-argumentativ beschrieben und bewertet.

Die Planung führt nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen im Außenbereich. Bodenversiegelungen sind lediglich im Bereich der geplanten Brückenköpfe sowie der Abspannpunkte zu erwarten. Der erforderliche Umfang ist zu ermitteln und der Eingriff wird schutzgutbezogen bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen verbal-argumentativ berücksichtigt.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind zudem Kenntnis hinsichtlich des Baugrunds erforderlich, um daraus Anforderungen an die erforderliche Tiefe der Bodenverankerungen ableiten zu können. Es ist daher die Durchführung entsprechender Untersuchungen vorgesehen.

Hinweise auf Bergbauvorkommen, schädliche Bodenverunreinigungen, Altlasten bzw. Altstandorte sowie Kampfmittelvorkommen liegen nicht vor.

1.2.4 Schutzgut Wasser

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und e) BauGB

Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf das Wasser.

§ 1 WHG

Schutz der Gewässer.

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB i. V. m.

Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und der

§ 5 Abs. 2 WHG

Hochwasservorsorge

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter und Umweltschutzziele erfolgt verbal-argumentativ.

Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser ergeben sich hinsichtlich der geringfügigen zusätzlichen zu erwartenden Versiegelung im Bereich der Brückenköpfe innerhalb des Plangebiets.

Als Oberflächengewässer ist der Ewigbach, welcher durch den Verlauf der Brücke lediglich überspannt und nicht baulich tangiert wird, zu berücksichtigen. Bei dem Ewigbach handelt es sich um einen in den Rhein entwässernden naturbelassenen Quellbach (Gewässer III. Ordnung). Die gesetzlichen Vorgaben der Wassergesetze sind zu berücksichtigen.

Das Plangebiet hält einen Abstand zum Rhein von ca. 350 m Luftlinie. Zusätzlich liegt das Plangebiet ca. 200 m höher als der Wasserspiegel des Rheins. Eine Betroffenheit des Rheins, als Gewässer I. Ordnung, ist daher nicht gegeben.

Kenntnisse zu Grundwasserverunreinigungen im Bereich des Plangebiets liegen nicht vor.

Die Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz werden größtenteils durch die Planung bereits berücksichtigt. Eine abschließende Bewertung des Ziels Z II.1.3 erfolgt anhand des konkreten Vorhabenplans im weiteren Verlauf des Verfahrens.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB

Berücksichtigung des sachgerechten Umgangs mit Abwässern.

§ 54 ff. WHG

Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut und dessen Umweltschutzziele erfolgt verbal-argumentativ.

Aufgrund der mit der Planung einhergehenden geringfügigen Versiegelung von Flächen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut, in Form eines erhöhten Oberflächenabflusses bei Niederschlag, Starkregen oder Sturzfluten zu rechnen.

Der Umgang mit anfallenden Abwässern (Niederschlags- und Schmutzwasser) wird beschrieben und bewertet.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB

Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Wasserrechtes.

Für die Planung relevante Pläne des Wasserrechtes sind nicht bekannt.

§ 51 WHG

Wasserschutzgebiete.

§ 53 WHG

Heilquellenschutzgebiete.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

1.2.5 Schutzgut Klima und Luft

§ 1 Abs. 5 BauGB	Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Luft und Klima.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe / allgemeiner Klimaschutz).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h) BauGB	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Anl. 1 Nr. 2 b) gg) BauGB	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.
§ 13 Abs. 1 KSG	Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Planung

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut, insbesondere die kleinklimatische Situation, und dessen Umweltschutzziele erfolgt verbal-argumentativ.

Die Belange der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität sind durch die Planung nicht in besonderer Weise berührt.

Hinsichtlich möglicher Luftschadstoffbelastungen erfolgt die Berücksichtigung im Zusammenhang mit der Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen durch Luftschadstoffe.

1.2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / Erholung

§ 1 Abs. 5 BauGB	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Landschaft.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen.
§ 1 BNatSchG	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.

Die Beschreibung und Bewertung der landschaftsbildbestimmenden Ausstattung und etwaiger Vorbelastungen erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten sowie Geländebegehungen.

Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung werden verbal beschrieben und bewertet.

Zur Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden Visualisierungen der Hängebrücke erstellt. Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal erfolgt die Erstellung und Bewertung in enger Abstimmung mit dem Zweckverband Oberes Mittelrheintal sowie dessen Monitoringbeirat. Da die Wahrnehmbarkeit und Wirkungsintensität der Hängebrücke mit zunehmender Entfernung abnehmen, kann eine Ermittlung der Auswirkungen auf das nähere Umfeld des Plangebiets beschränkt werden. Entsprechende Standorte zur Anfertigung der Visualisierungen wurden bereits mit dem Zweckverband Oberes Mittelrheintal abgestimmt. Diese befinden sich sowohl im Bereich der Stadt Boppard als auch auf der gegenüberliegenden Rheinseite im Bereich der Ortsgemeinden Filsen und Osterspai.

1.2.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB	Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechtes.
Anl. 1 Nr. 2 b) cc) BauGB	Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.
§ 50 BImSchG	Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter und Umweltschutzziele erfolgt verbal-argumentativ.

Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm am unmittelbaren Standort der Hängebrücke sind nicht zu erwarten. Wohnnutzungen sind im direkten Umfeld mit Ausnahme einer Betriebswohnung des Betreibers des Ausflugslokals Gedeonseck nicht vorhanden.

Eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zum Gedeonseck soll nur eingeschränkt für Betriebspersonal oder für Personen mit Handicap bestehen. Die Besucherverkehre sollen ansonsten innerhalb der Siedlungslage der Stadt Boppard abgefangen werden. Derzeit laufen die Planungen zur Umsetzung eines Parkhauses am St. Remigius-Platz, in dem auch die für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze nachweisen werden sollen. Daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Lärm auf den Menschen im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld auszugehen. Die Erstellung eines Lärmgutachtens wird als nicht erforderlich erachtet.

Auswirkungen durch Lichtimmissionen und Verschattungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine entsprechenden baulichen Anlagen schutzbedürftiger Wohnnutzungen.

Die Beurteilung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf den Menschen erfolgt im Umweltbericht verbal-argumentativ.

Die Auswirkungen auf Lärm- und Staubemissionen im Zusammenhang in der Bauphase werden verbal-argumentativ beschrieben und bewertet, insbesondere der voraussichtliche Zeitraum und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen.

1.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

§ 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
---------------------------------	--

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal. Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fern- und Nahwirkung werden in Abstimmung mit dem Zweckverband des Welterbegebiets entsprechende Visualisierungen zur Beurteilung der Auswirkungen erstellt. Die Ergebnisse werden schutzgutbezogen berücksichtigt.

Denkmalgeschützte Objekte sowie weitere bedeutende Kultur- oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Für umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf sonstige Kultur- und Sachgüter liegen keine Anhaltspunkte vor.

1.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

§ 1 Abs. 6 Nr. 7f) BauGB	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
§ 1 Abs. 5 BauGB	Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes.
§ 1 EEG²²/§ 1 GEG²³	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien

Die Berücksichtigung der Belange der Energieerzeugung und Energienutzung erfolgt verbal-argumentativ.

1.2.10 Umgang mit Abfällen / Abwässern

§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB	Berücksichtigung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern.
Anl. 1 Nr. 2 b) dd) BauGB	Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und Ihrer Beseitigung und Verwertung.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB	Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Abfallrechtes.

Die Auswirkungen aufgrund der Art und Menge der erzeugten Siedlungsabfälle sowie deren Umgang, z. B. Beseitigung und Verwertung werden verbal-argumentativ beschrieben und bewertet.

1.2.11 Auswirkungen durch schwere Unfälle

§ 1 Abs. 6 Nr. 7j) BauGB	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.
Anl. 1 Nr. 2 b) ee) und e) BauGB	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen).

Durch die Planung werden keine störfallrelevanten Anlagen zugelassen. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich keine störfallrelevanten Anlagen. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

1.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulative Wirkungen mit anderen Planungen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7i) BauGB	Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a), c) und d) BauGB
---------------------------------	--

²² Erneuerbare-Energien-Gesetz.

²³ Gebäudeenergiegesetz.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben.

Anl. 1 Nr. 2 b) ff) BauGB

Berücksichtigung der Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Planungen in der Umgebung des Plangebiets, durch die sich kumulative Auswirkungen auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben können sind nicht bekannt.

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall)

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall)

Bei der Ermittlung und Bewertung der möglichen Auswirkungen der Planung, die im Zuge der Realisierung und dem Betrieb des Vorhabens insb. auf den Naturhaushalt und die Landschaft entstehen, sind folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingt Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen.
- Entfernen der Vegetation im Bereich der Baufelder der Brückenköpfe und Widerlager.
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung.
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen.
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang und Unfälle.
- Lärm und Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung.
- Verlust an Vegetationsstrukturen.

- Veränderungen in Raumstruktur und Landschaftsbild.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Schadstoffemissionen durch Betrieb der Anlage und Besucherverkehr.
- Lärmimmissionen und optische Störreize durch Brückenbetrieb (Anwesenheit von Personen etc.).
- Ggf. Lichtimmissionen durch Brückenbetrieb

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und geplante Überwachungsmaßnahmen

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

2.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

3.4 Verwendete Unterlagen

s. Abschnitt IV

III VEWENDETE GUTACHTEN UND FACHPLANUNGEN

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Orthofoto mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot markiert) innerhalb der Stadt Boppard.....	6
Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (schwarz gestrichelt).....	7
Abbildung 3: Ausschnitt aus der Plankarte des Regionalen Raumordnungsplans 2017 der Region Mittelrhein-Westerwald (Plangebiet schwarz grob markiert)	14
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Boppard	19
Abbildung 5: Verlauf der Brücke eingebettet in der Umgebung (ohne Maßstab).....	26
Abbildung 6: Brückenweg – Querschnitt und Draufsicht	27
Abbildung 7: beispielhafter Grundriss (links) und Schnitt (rechts) der erforderlichen Widerlager (unmaßstäblich).....	27
Abbildung 8: Visualisierungen der Hängebrücke im Landschaftsbild, 1. Bild: Aussicht aus Filsen, 2. Bild: Aussicht von der Rheinpromenade Boppard (HTB Baugesellschaft mbH)	31
Abbildung 9: Eigentumsverhältnisse im Plangebiet (gelb = Eigentum der Stadt Boppard), Plangebiet vereinfacht dargestellt, unmaßstäblich).....	36
Abbildung 10: Untersuchungsraum Artenschutz nordwestlich der Ortslage Boppard (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])	40
Abbildung 11: Übersicht Standorte Visualisierung	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Wiedergabe, maßgebend ist die Abgrenzung in der Planzeichnung).....	7
Tabelle 2: Annahme Besucherverteilung	32